



Anlage zum Beschluss BK6-06-009

**Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der
Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität**

(Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE)

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	2
II.	Einführende Geschäftsprozessbeschreibung	5
1.	Allgemeines	5
2.	Entnahmestelle	5
3.	Zuordnungslisten	5
4.	Termine und Fristen	6
5.	Konfliktsituation	6
6.	Nachrichteninhalte	6
7.	Vollmachten	7
8.	Identifizierung der Entnahmestelle	7
9.	Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse	9
III.	Prozesse	10
1.	Prozess Lieferantenwechsel	10
1.1	Strukturierte Beschreibung Lieferantenwechsel	10
1.2	Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel	14
1.3	Grundregeln für die Prüfung von An- und Abmeldungen:	20
1.4	Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung	24
1.5	Beschreibung Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung	25
1.6	Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung	28
1.7	Anlage Stornierung	31
1.8	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferantenwechsel	33
2.	Prozess Lieferende	34
2.1	Strukturierte Beschreibung Lieferende	34
2.2	Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferende	36
2.3	Anlage Stornierung	41
2.4	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferende	42
3.	Prozess Lieferbeginn	43
3.1	Strukturierte Beschreibung Lieferbeginn	43
3.2	Beschreibung des Geschäftsprozesses	45
3.3	Kriterien für einen Zwangsauszug	50
3.4	Konfliktszenario	50
3.5	Anlage Stornierung	52
3.6	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen	53

4.	Prozess Ersatzversorgung	54
4.1	Allgemeines	54
4.2	Strukturierte Beschreibung Beginn der Ersatzversorgung	57
4.3	Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung	59
4.3.1	Beginn der Ersatzversorgung für Haushaltskunden	59
4.3.2	Beginn der Ersatzversorgung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden	65
4.4	Anlage Stornierung	65
4.5	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beginn der Ersatzversorgung	66
4.6	Beendigung der Ersatzversorgung	67
4.7	Beschreibung „Beendigung der Ersatzversorgung für Haushaltskunden durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“	68
4.7.1	Handlungsanweisung für den Sonderfall „Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“ Handlungsanweisung Wechsel mit Folgelieferung im Monat	69
4.7.2	Handlungsanweisung „Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“ Handlungsanweisung Verlängerung Ersatzversorgung in der Belieferungslücke	69
4.7.3	Handlungsanweisung „Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“ Handlungsanweisung Belieferungslücke ohne Verlängerung der Ersatzversorgung	69
4.8	Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden	70
4.9	Anlage Stornierung	70
4.10	Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung	71
4.11	Beschreibung des Geschäftsprozesses Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden	72
4.12	Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden	73
4.13	Anlage Stornierung	76
4.14	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung	77
5.	Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung	78
5.1	Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung	79
5.1.1	Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden	79
5.1.2	Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen	81
6.	Prozess Netznutzungsabrechnung	83
6.1	Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung	84
6.2	Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung	87
6.3	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Netznutzungsabrechnung	91
7.	Prozess Stammdatenänderung	92
7.1	Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung	92

7.2	Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Kunde oder Lieferant)	94
7.3	Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung	95
7.4	Anlage Stornierung	97
7.5	Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Verteilnetzbetreiber)	98
7.6	Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB	99
7.7	Anlage Stornierung	100
7.8	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Stammdatenänderung (gesamt)	101
8.	Prozess Geschäftsdatenanfrage	102
8.1	Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage	102
8.2	Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage	104
8.3	Anlage Stornierung	105
8.4	Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen für Geschäftsdatenanfrage	106
IV.	Anhänge	107
1.	Stornierung und Rückabwicklung	107
2.	Darstellung der Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/ Auszug	107
V.	Referenzdokumente für den elektronischen Datenaustausch	109
VI.	Abbildungsverzeichnis	110
VII.	Tabellenverzeichnis	111
VIII.	Glossar / Verwendete Abkürzungen	113

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

1. Allgemeines

Im Folgenden werden Prozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um den Lieferantenwechsel, das Lieferende, den Lieferbeginn, die Ersatzversorgung, die Zählerstand- und Zählwerteübermittlung, die Stammdatenänderung, die Geschäftsdatenabfrage und die Netznutzungsabrechnung. Der Datenaustausch zwischen den Marktpartnern beim Prozessablauf erfolgt standardisiert gemäß Ziffer 2 des Beschlusses.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird. Die Bundesnetzagentur wird deshalb alle Bearbeitungsfristen einer erneuten Überprüfung unterziehen.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Kunde mit seinem Lieferanten einen All-Inclusive-Vertrag abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Entnahmestelle eines Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind von ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktpartnern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Entnahmestelle

Wenn in den Texten von einer Entnahmestelle gesprochen wird, so ist die Abnahmestelle mit allen ihren physikalischen Messeinrichtungen gemeint, über die Energie eingespeist, bzw. entnommen werden kann (z. B. nicht der Firmensitz einer Handelskette). Eine Entnahmestelle wird durch eine Zählpunktbezeichnung definiert, die - solange die Entnahmestelle existiert - nicht mehr verändert wird.

Mehrere Standorte eines Unternehmens an denen physikalische Entnahmestellen vorhanden sind werden als mehrere Entnahmestellen behandelt.

Eine Entnahmestelle besteht meist aus einem Zählpunkt. Bei größeren Kunden (z.B. Standort eines Industriekunden) kann eine Entnahmestelle mehr als einen Zählpunkt haben. In diesem Fall ist ein virtueller Zählpunkt durch den VNB zu bilden und summiert abzurechnen.

3. Zuordnungslisten

Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste der zugeordneten Entnahmestellen (Zuordnungsliste) für den Folgemonat verbindlich an die Lieferanten. Meldungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet werden, müssen in der Zuordnungsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein und dort für die Lieferanten kenntlich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Meldungen, deren Beginn (z. B. Einzugsdatum, Stammdatenänderung) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli). Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt. In der Zuordnungsliste sind alle Entnahmestellen des

Lieferanten (also Veränderungen aus Lieferantenwechsel, Einzüge und Auszüge), die im nächsten Monat mit der jeweiligen Bilanzkreiszuordnung geführt werden, enthalten (inklusive bestätigte Anmeldungen und bereinigt um bestätigte Abmeldungen). Diese Liste entbindet nicht von der Pflicht, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden. Darüber hinaus ist es den Marktpartnern freigestellt, weitere Zuordnungslisten zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache und Bedarf zu versenden.

Die Zuordnungslisten sollen als Zusammenfassung bestätigter Einzel-Meldungen die bilanzierungsrelevanten Daten zusammenfassen und dienen dem Lieferanten als Grundlage für seine Energiebeschaffung und Prüfung der Bilanzierungsdaten und der Netznutzungsrechnungen. Abweichungen gegenüber den bestätigten Einzel-Meldungen sind vom Lieferanten umgehend dem Netzbetreiber zu melden.

Die Zuordnungsliste ist die für einen Zeitraum (Monat) erstellte Zusammenfassung und gibt den zur Abrechnung des Bilanzkreises monatlichen Bestand der Entnahmestellen des Lieferanten wieder. Für jede Entnahmestelle wird am 16. WT des Monats für den Folgemonat die Zuordnung zu Lieferant und Bilanzkreis angegeben (i. d. R. vom Monatsersten bis zum Monatsletzten). Für jede Entnahmestelle wird also für die Netznutzung und Bilanzierung ein Beginn- und wenn schon vereinbart bzw. bestätigt ein Enddatum mitgegeben, damit können auch untermonatliche Veränderungen angegeben werden.

Bei größeren Kunden (z.B. Standort eines Industriekunden) kann eine Liefer- oder Abnahmestelle mehr als einen physikalischen Zählpunkt haben.

In diesem Fall wird die Entnahmestelle durch eine virtuelle Zählpunktbezeichnung definiert, die in der Zuordnungsliste an andere Marktteilnehmer weitergegeben wird.

4. Termine und Fristen

Die Ausführungen zu den Fristen in dem Dokument haben ihren Ursprung im EnWG und den zugehörigen Verordnungen (s.o.). Die Anmeldefrist aller Entnahmestellen an den Verteilnetzbetreiber von spätestens einem Monat vor dem beabsichtigten Netznutzungsbeginn gemäß § 14 Abs.3 StromNZV bildet die Grundlage in allen Prozessen für die An- und Abmeldung. Für die Fälle Umzug, Auszug oder Einzug eines Kunden kann die unter den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende beschriebene Rückabwicklung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes vorgenommen werden. An- und Abmeldungen sowie auch Kündigungen können auch in die Zukunft erfolgen. Das bedeutet, dass Meldungen an den Verteilnetzbetreiber oder an den Vorversorger nicht im Monat vor dem Wechselmonat bzw. im Wechselmonat erfolgen müssen. Eine Ablehnung der Meldungen wegen zu frühen Eingangs ist nicht zulässig. Die Antwortfristen auf An- und Abmeldungen sowie auch auf Kündigungen richten sich nach den Vorgaben in den Geschäftsprozessbeschreibungen.

Im Folgenden sind unter Werktagen (WT) alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

5. Konfliktsituation

Im Rahmen der An- und Abmeldungen der Lieferanten kann es zu Konfliktsituationen kommen. In den nachfolgenden Prozessen sind musterhafte Vorschläge abgebildet, wie Konflikte zu lösen sind, die aber aufgrund der vielfältigen Konstellationen nicht abschließend sein können. Daher werden auch weiterhin Konflikte bilateral zwischen den beteiligten Marktpartnern zu klären sein.

6. Nachrichteninhalte

Für den Datenaustausch zwischen den Marktpartnern muss von den Netzbetreibern nach Maßgabe des Beschlusses ein elektronischer Datenaustausch im EDIFACT-Format angeboten werden, es sei denn, es bestehen bilaterale Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Marktpartnern, die einen Datenaustausch in einem anderen Format vorsehen. Es muss beachtet werden, dass diese bilateralen Vereinbarungen diskriminierungsfrei angeboten und der Bundesnetzagentur angezeigt werden.

Die Referenzdokumente bezüglich des EDIFACT-Formates sind unter dem Punkt V. aufgeführt. Im Einzelnen handelt es sich um die Dokumentation für die im Tenor des Beschlusses genannten Nachrichtentypen UTILMD, MSCONS, INVOIC, REMADV, APERAK, CONTRL und REQDOC.

Ein Großteil der Informationen beim Datenaustausch zwischen den Marktpartnern wird über die Nachrichtentypen UTILMD und MSCONS sowie in der Abrechnung mit der INVOIC und REMADV abgewickelt. Für die Bearbeitung einer Meldung muss die Entnahmestelle identifiziert werden können. Die dazugehörigen Minimalanforderungen werden in § 14 Abs. 4 StromNZV beschrieben.

Des Weiteren sind die Nachrichtentypen APERAK und CONTRL zur Übermittlung von Anwendungsfehler- und Bestätigungsmeldungen (Rückmeldungen) bzw. zur Übermittlung von Syntax- und Übertragungsprotokollnachrichten (Empfangsbestätigung) bei jedem Datenaustauschprozess der Marktteilnehmer zu verwenden, um die Qualität des Datenaustausches zu erhöhen und dem Marktpartner entsprechende automatische Rückmeldungen zu geben.

Letztlich steht der Nachrichtentyp REQDOC zur Anforderungen von Informationen (z.B. Stammdaten) zur Verfügung und muss von den Netzbetreibern entsprechend den Referenzdokumenten angeboten werden.

Für die Übergangszeit bis zum 01.08.2007 bzw. 01.10.2007 ist es noch möglich, andere Datenformate anstatt EDIFACT zu nutzen, soweit dabei die Anforderungen an den elektronischen Datenaustausch des schon seit In-Kraft-Treten der StromNZV geltenden § 22 Satz 1 StromNZV erfüllt werden.

7. Vollmachten

Innerhalb der dargestellten Geschäftsprozesse sind für einige Aktionen des Lieferanten im Kundenauftrag Vollmachten des Kunden notwendig, um für sie Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung ihres Stromlieferungsvertrags stehen. Als klassisches Beispiel ist die Kündigung durch den neuen bevollmächtigten Lieferanten für den Kunden beim Vorversorger zu nennen.

Für ein automatisiertes Verfahren empfiehlt es sich, auf den Versand von Vollmachten zu verzichten, und sich durch entsprechende Verträge, z. B. den Lieferantenrahmenvertrag die Existenz der Vollmachten versichern zu lassen und sie nur in begründeten Einzelfällen vorlegen zu lassen (wie auch schon in der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten“ in der aktualisierten Fassung vom 24. September 2003 vorgesehen). Der begründete Einzelfall soll nicht grundsätzlich auf einen Lieferanten oder auf eine immer wiederkehrende Handlung zu bezogen werden, sondern hängt vom vorliegenden Einzelfall ab (z. B. Kündigung eines bestimmten Kunden), der individuell zu prüfen ist. Um auch in begründeten Einzelfällen eine schnelle und praktikable Klärung herbeiführen zu können, sollten Vollmachten elektronisch ausgetauscht werden.

8. Identifizierung der Entnahmestelle

Für den Austausch von entnahmestellenbezogenen Daten ist die eindeutige Identifizierung zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Dies gilt für alle Kommunikationswege zwischen Netzbetreiber und Lieferant sowie zwischen Lieferanten untereinander.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt im Rahmen von Netzanmeldungen und Netzabmeldungen bei denjenigen Geschäftsprozessen, bei denen die abschließende Bearbeitung aufgrund der Fristen erst weiter in der Zukunft vorgenommen wird (z.B. Lieferantenwechselanmeldung für 1. August geht beim Netzbetreiber schon im vorherigen Januar ein). Hiervon ausgenommen sind Kündigungen in die Zukunft, die gemäß § 14 Abs.2 Nr.2 StromNZV unverzüglich zu beantworten sind.

Der Empfänger von Netzanmeldungen und Netzabmeldungen ist aber verpflichtet, die Entnahmestelle unverzüglich nach den Kriterien von § 14 Abs.4 StromNZV zu identifizieren. Sofern die Identifizierung der Entnahmestelle nicht möglich ist, ist unverzüglich, jedoch spätestens zum nächsten Antwortmeldetermin des Folgemonats eine negative Antwort (Ablehnung) zu senden. Ablehnungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer nicht möglichen Identifizierung sind damit nicht mehr erlaubt. Die positive Identifizierung im Voraus muss nicht bestätigt werden.

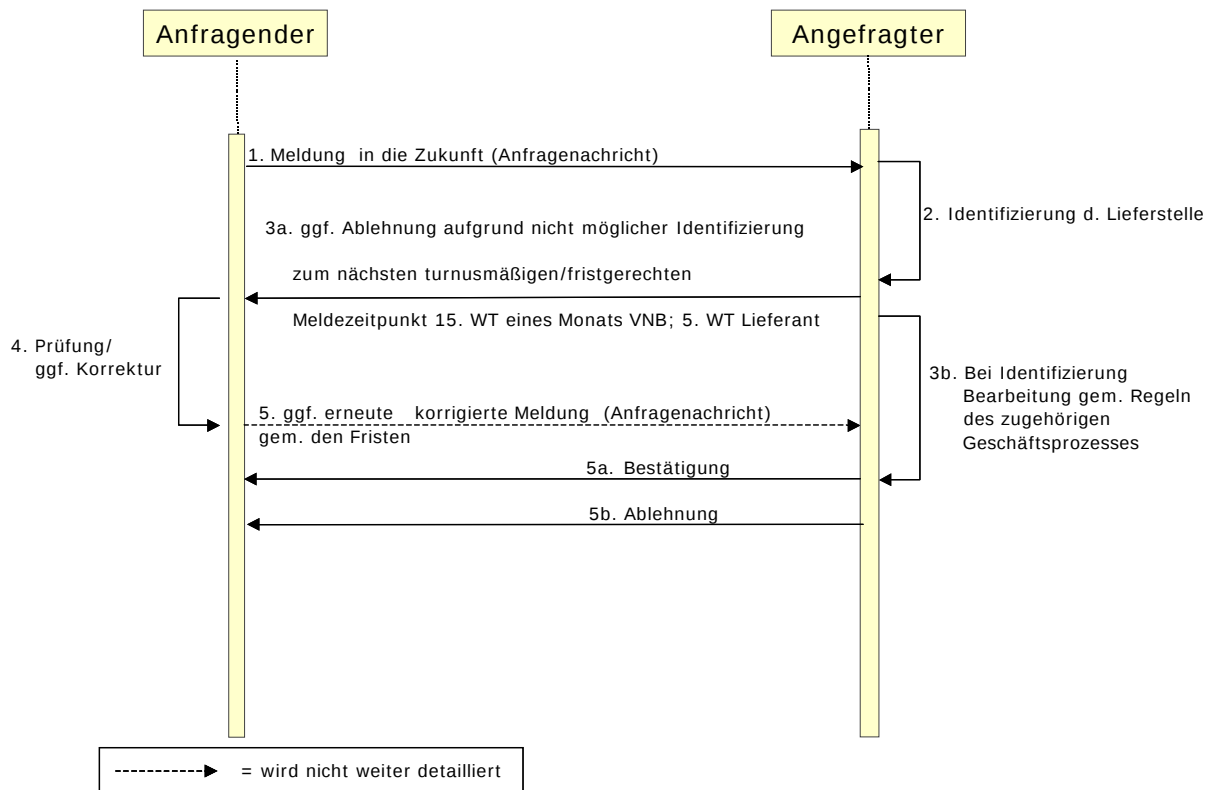


Abbildung 1: Sequenzdiagramm Identifizierung der Lieferstelle

Schwierigkeiten bei der Entnahmestellenidentifikation können aufgrund von unvollständigen oder fehlerhaften Daten in der zu identifizierenden Meldung oder aufgrund von Veränderungen in der Netzzuordnung auftreten (z. B. durch Fusionen von Gesellschaften wie auch durch Netzgebietsabtretungen). Dabei kann es zu Ablehnungen von An-/Abmeldungen durch Nichtidentifizierung von Entnahmestellen kommen. Die Ursache ist in vielen Fällen das verspätete bzw. das Nichtinformieren von Lieferanten (insbesondere beim Markteintritt von Lieferanten). Daher sind die Netzbetreiber verpflichtet, die im Netz des Netzbetreibers aktiven oder neu tätigen Lieferanten über Netzgebietsabgaben und Netzgebietsübernahmen zu informieren.

Netzbetreiber sind verpflichtet:

- den Lieferanten unter Nennung des aktuellen Verteilnetzbetreibers über Gebietsveränderungen (Netzgebietsabgaben, Netzgebietsübernahmen) unverzüglich zu informieren.
- falsch adressierte An-/Abmeldungen von nicht informierten Lieferanten, die aufgrund von Fusionen oder Netzgebietsabtretungen eintreten unverzüglich an den richtigen Verteilnetzbetreiber weiterzuleiten.

Ist der Lieferant über die Netzgebietveränderung informiert bzw. hat er die für ihn notwendigen Informationen vom Verteilnetzbetreiber erhalten, so hat er die nächste An-/Abmeldung richtig zu adressieren. Dabei muss dem Lieferanten eine angemessene Vorlaufzeit eingeräumt werden.

Grundsätzlich sind eingegangene elektronische Meldung nach technischer Prüfung auf Lesbarkeit dem Absender zu bestätigen.

9. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Das Kundendatenmanagement beinhaltet folgende Prozesse:

Tabelle 1: Übersicht der Prozesse

Nr.:	Prozessname	Kurzbeschreibung
1	Lieferantenwechsel	Es handelt sich um den Wechsel einer Entnahmestelle von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten durch denselben Kunden.
2	Lieferende	Ein Kunde beendet seinen Strombezug bei seinem Lieferanten an einer Entnahmestelle und nimmt dort keine weitere Versorgung in Anspruch (z. B. Auszug) .
3	Lieferbeginn	Ein Kunde nimmt den Strombezug an einer Entnahmestelle auf, keine Vorversorgung des Kunden auf dieser Entnahmestelle (z. B. Einzug).
4	Ersatzversorgung	Ein Kunde/Letzterverbraucher kommt oder verlässt aufgrund der Belieferungssituation die Ersatzversorgung. Ersatzversorgung liegt vor, wenn Strom bezogen wird, ohne dass dem eine Lieferung oder ein bestimmter Liefervertrag zugeordnet werden kann (z. B. Kunde hat keinen Neulieferanten).
5	Stammdatenänderung	Inhaltlicher Austausch von Stammdaten des Kunden oder der Entnahmestelle zwischen zwei Marktpartnern, insbesondere wenn sich das Vertragsverhältnis geändert hat. Bei diesen Informationen handelt es sich z. B. um das Lieferverhältnis, Kundendaten, Jahresprognosewert etc.
6	Geschäftsdaten-anfrage	Vor dem Wechsel eines Kunden können Stammdaten durch den Neulieferanten beim Netzbetreiber angefragt werden.
7	Zählerstands-/Zählwertübermittlung	Die turnusmäßige oder fallbezogene Zählzeiten-/Zählwertbereitstellung durch den Netzbetreiber. Z. B. bei Turnusablesung, Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Zählerwechsel, Ersatzstromversorgung.
8	Netznutzungsabrechnung	Die turnusmäßige oder fallbezogene Abrechnung der Netznutzung für Profilkunden und leistungsgemessene Kunden

III. Prozesse

1. Prozess Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel setzt sich aus mehreren Teilprozessen zusammen, die im Einzelnen zwischen unterschiedlichen Marktrollen abgewickelt werden müssen.

1.1 Strukturierte Beschreibung Lieferantenwechsel

Tabelle 2: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferantenwechsel

Anwendungsfall	Lieferantenwechsel
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern, für den Fall, dass ein Kunde an einer Entnahmestelle von seinem derzeitigen Lieferanten zu einem neuen Lieferanten wechselt. Der Prozess gilt für SLP-Kunden und für Kunden mit RLM.
Vorbedingung	Der Kunde selbst hat an einer bestehenden Entnahmestelle bisher Energie bezogen. Allgemein: Im Regelfall wird der Lieferantenwechsel durch den Kunden angestoßen. Dieser schließt mit einem neuen Lieferanten einen Stromliefervertrag und beauftragt ihn gleichzeitig mit der Kündigung und dem Abschluss der notwendigen Verträge. Sofern die Kündigung des Stromliefervertrags beim Altlieferanten nicht durch den Kunden erfolgt, setzt dies entsprechende Vollmachten für die Kündigung durch den Neulieferanten voraus. Selbstverständlich kann der Kunde seinem bisherigen Lieferanten selbst kündigen oder selbst die notwendigen Verträge mit seinem Netzbetreiber schließen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der alte Stromliefervertrag rechtzeitig beendet wird.

Anwendungsfall	Lieferantenwechsel
	Voraussetzungen VNB: Zur Abrechnung der Energie und Netznutzung bei Profilkunden, die nach synthetischem oder analytischem Lastprofilverfahren beliefert werden, sind u. a. die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen: Grundsätzliche Entscheidungen, welches Lastprofilverfahren und welche Lastprofile Anwendung finden werden. Entwicklung eines Be- und Abrechnungsverfahrens für den Mehr-/Mindermengenausgleich für synthetisches Lastprofilverfahren. Die Grenzwerte für die Anwendung eines Lastprofilverfahrens müssen veröffentlicht werden. Im synthetischen Verfahren: Bereitstellung der normierten Profile, soweit es sich um netzbetreiberspezifische Profile handelt, die von den VDEW-Standardprofilen abweichen (z.B. für 1 Jahr) unter Berücksichtigung von Feiertagen und Sommer-/Winterzeit und zählpunktspezifischer Zuordnung. Im analytischen Verfahren: Vorbereitung der Bekanntgabe von Vergangenheitswerten und Berechnungsvorschriften der kundengruppenspezifischen Lastprofile für die Lieferanten, sowie der zählpunktspezifischen Zuordnung der Profile. Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages zwischen VNB und Lieferant möglichst zeitnah zur erstmaligen Belieferung in einem Netzgebiet. Umsetzung eines Verfahrens für die Netzbilanzierung und den Datenaustausch mit dem Bilanzkoordinator. VNB haben ein Verfahren zur Vergabe der Zählpunktbezeichnung anzuwenden. Meldet ein Lieferant in einem Netzgebiet erstmalig Kundenentnahmestellen

Anwendungsfall	Lieferantenwechsel
	zur Netznutzung an, so hat der entsprechende Verteilnetzbetreiber dem Lieferanten spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung die zur Anwendung des von ihm angewendeten Lastprofilverfahrens (des synthetischen, analytischen oder des erweiterten analytischen Verfahrens) erforderlichen Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen.
Nachbedingung	Der Kunde hat den Lieferanten gewechselt. Alle beteiligten Marktpartner sind darüber informiert und besitzen alle notwendigen Informationen. Der Lieferantenwechsel konnte nicht zum gewünschten Zeitpunkt, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Gründe hierfür können unterschiedlich sein und werden den Betroffenen eindeutig mitgeteilt. Der Lieferantenwechsel konnte nicht durchgeführt werden. Die Gründe hierfür können unterschiedlich sein und werden den Betroffenen eindeutig mitgeteilt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Es kann vorkommen, dass Nachrichten an falsche Adressaten oder mit falschem Inhalt weitergeleitet werden. Es kann auch sein, dass sich vorgesehene Geschäftsvorfälle nicht ereignen (z. B. eine Kunde macht seinen Stromliefervertrag kurzfristig, z. B. während der gesetzlichen Widerspruchsfrist rückgängig). In diesen Fällen kann es sein, dass eine Meldung keine Relevanz mehr hat. Abhängig vom Status der Meldungsbearbeitung ist zu unterscheiden, ob etwas rückgängig zu machen oder zu annullieren ist (Stornierung, siehe auch Anhang)
Auslöser	Ein Kunde hat mit einem neuen Lieferanten für dieselbe Entnahmestelle einen Stromliefervertrag abgeschlossen.

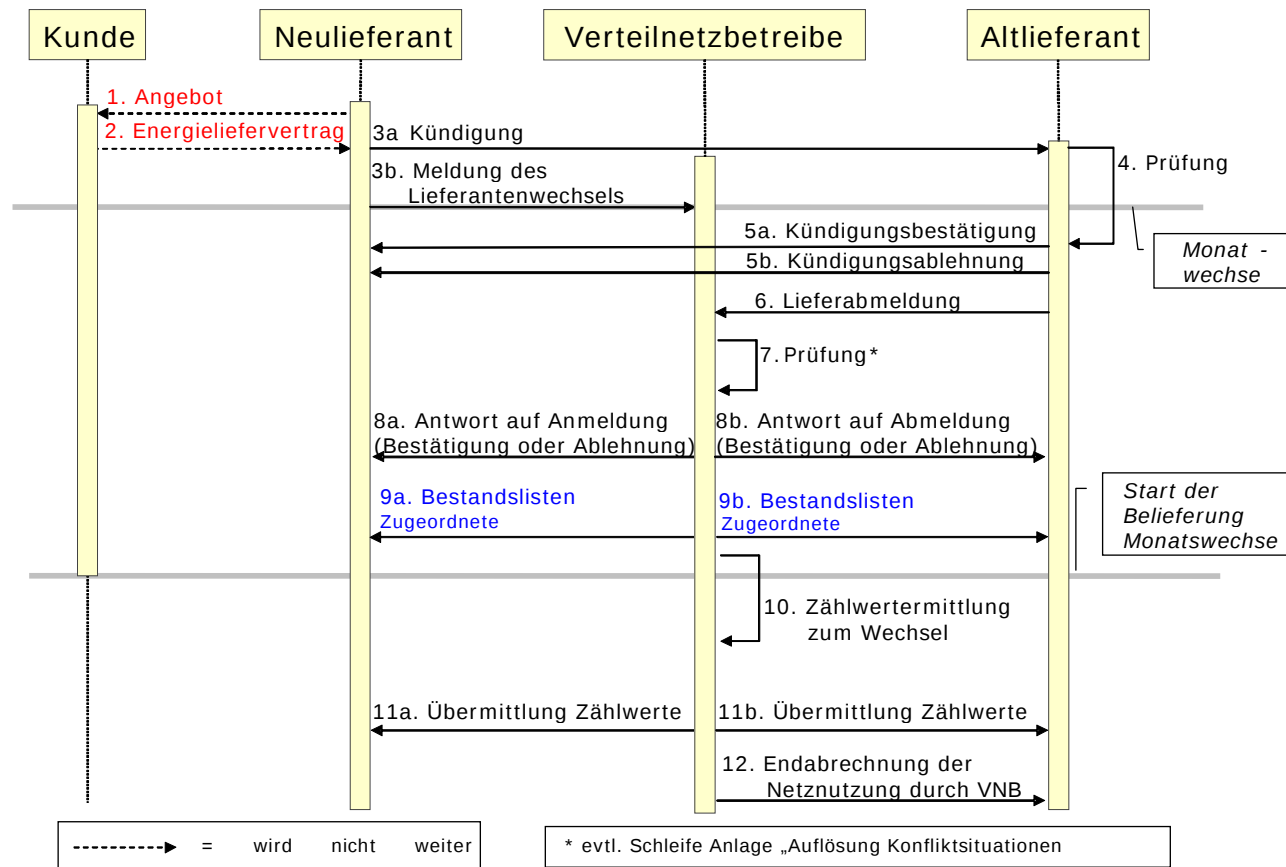


Abbildung 2: Sequenzdiagramm Lieferantenwechsel

1.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel

Tabelle 3: Detaillierte Beschreibung des Lieferantenwechsels

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1	Angebot SLV (Nicht weiter detailliert)		-		
2	Ein Kunde unterschreibt einen Auftrag / Vertrag zur Stromlieferung (reiner Stromliefervertrag) und ggf. Netznutzung (All-Inclusive-Stromliefervertrag) bei einem Lieferanten (nachfolgend Neulieferant genannt). Der Neulieferant überprüft den Auftrag (Vollständigkeit, Bonitätsprüfung, etc.).		-		Anm.: Prozess kann ggf. auch durch Kündigung des Altlieferanten oder durch ein Vertragsende eingeleitet werden (hier nicht weiter detailliert). In diesen Fällen entfallen die Prozessschritte 3a und 5a/b.

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
3a	Kündigung des bestehenden Stromliefervertrages beim bisherigen Lieferanten durch den Neulieferanten im Kundenauftrag.		Kündigung gemäß Stromlieferungsvertrag, aber spätestens ein Monat zum Ablauf des Monats vor beabsichtigtem Lieferbeginn	UTILMD	Der Kunde muss dem Neulieferanten eine Vollmacht erteilt haben. Die Kündigung kann sich a) auf einen fixen Zeitpunkt (z. B. Kündigung zum 31.März) oder b) auf den nächstmöglichen Termin ab einem Zeitpunkt (z.B.: Kündigung zum 31.März oder zum nächstmöglichen Termin) beziehen. <u>Vorbedingung:</u> Es ist nicht ausreichend nur eine Anmeldung beim betreffenden VNB vorzunehmen, da dieser nicht die Kündigungsklärung mit dem bisherigen Lieferanten abwickelt. <u>Anmerkung:</u> Der Kunde kann den Stromliefervertrag auch selbst kündigen.
3b	<u>Meldung Neulieferant:</u> Anmeldung Netznutzung, Bilanzkreiswechsel Der neue Lieferant reicht seine Anmeldung unter Berücksichtigung der Fristen und der geforderten Daten insbesondere Identifizierung von Kunde und Entnahmestelle beim VNB ein.		Spätestens einen Monat vor beabsichtigtem Lieferbeginn	UTILMD	Die Anmeldung zum Bilanzkreiswechsel und die Kündigung beim Altlieferanten erfolgen grundsätzlich parallel. (Hinweis: Der Neulieferant teilt in der Anmeldung mit, ob der Kunden ein „Haushaltskunde“ ist, vgl. § 14 Abs.3 Satz 2 StromNZV)

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
4	Prüfung der Kündigung des Stromliefervertrages durch den bisherigen Stromlieferanten.		Unverzüglich nach Eingang der Kündigung, spätestens bis zum 5. WT nach Eingang der Kündigung.		(Identifizierung des Kunden, Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten, Kündigungsfristen, ...)
5a	Kündigungsbestätigung an Neulieferanten/ Kunden übermitteln.	Zählpunkt, Termin, Zustimmung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. WT nach Eingang der Kündigung.	UTILMD	Bestätigung zum gewünschten Termin oder zu einem späteren Termin mit Übermittlung des späteren Termins.
5b	Eine Ablehnung der Kündigung wird mit Begründung mitgeteilt	Zählpunkt, Ablehnungsgrund, nächstmöglicher Kündigungs-termin, Kündigungsfrist.	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. WT nach Eingang der Kündigung.	UTILMD	Bei Ablehnung wg. Vertragsbindung einer Kündigung auf einen fixen Zeitpunkt teilt der Altlieferant dem neuen Lieferanten in der Antwortnachricht den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit.
6	<u>Bei Kündigungsbestätigung:</u> Abmeldung der Netznutzung durch den Altlieferant beim VNB, Bilanzkreiswechsel.	Zählpunkt, Termin	Unverzüglich, bzw. parallel mit der Kündigungsbestätigung,	UTILMD	Zur zügigen Abwicklung sollte die Netzabmeldung unverzüglich – möglichst parallel – mit der Kündigungsbestätigung erfolgen.

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
	Meldet die Entnahmestelle aus Bilanzkreis ab. Kündigt bei Kunden ohne separaten Netznutzungsvertrag das Netznutzungsverhältnis beim VNB.		jedoch spätestens am 5. WT nach Eingang der Kündigung.		
7	Der VNB prüft die eingegangenen Meldungen. Dabei geht er zeitlich in 2 Schritten vor: 1. Bis zum 10. WT des Fristenmonats: Prüfung auf Lieferantenkonkurrenz (siehe Anlage „Auflösung Konfliktszenarien“). 2. Bis zum 15. WT des Fristenmonats: Abschließende Prüfung aller gemeldeten Lieferantenwechsel (darin können bis zum 14. WT noch korrekt eingegangene Abmeldungen gem. Anlage „Auflösung Konfliktsituation“, enthalten sein).		1. Bis zum 10 WT des Fristenmonats, ob eine Lieferantenkonkurrenz existiert. 2. Bis zum 15. WT des Fristenmonats abschließend alle Lieferantenwechsel		Aus Sicht des VNB kann es beim Lieferantenwechsel zu Konfliktsituation kommen. In der Anlage sind die vorkommenden Szenarien aufgelistet. Auf jeden Fall müssen die Konfliktsituationen zwischen den Lieferanten - ggf. unter Einbeziehung des Kunden geklärt - und bis zum 15. WT vor dem Lieferantenwechsel durch den VNB entschieden sein.
8a	Nach Abschluss der Prüfungen übermittelt der VNB eine Antwort auf die Netzanmeldung. Diese kann fallbezogen negativ oder positiv ausfallen. Für die abgelehnten Anmeldungen erfolgt ein Hinweis mit Angabe des Grundes.		Bei Ablehnung wg. Nicht-Identifikation spätestens bis zum 15. WT im Folgemonat. Die endgültige Meldung erfolgt spätestens bis zum 15. WT des Fristenmonats.	UTILMD	Grund der Ablehnung wird mitgegeben. Erfolgte trotz Informationsmeldung (zur Auflösung der Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung des Altlieferanten) des VNB an die Lieferanten Alt und Neu keine korrekte Abmeldung des Altlieferanten, wird die Anmeldung des Neulieferanten mit der Antwort: „Ablehnung: Abmeldung fehlt“ abgelehnt.
8b	Die Netzabmeldung wird durch den VNB positiv oder		Die Bestätigung	UTILMD	Hierin sind auch nachträglich gemeldete

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
	negativ bestätigt.		oder Ablehnung des VNB geschieht spätestens mit Ablauf des 15. WT des Fristenmonats.		Abmeldungen gem. Anlage: „Auflösung der Lieferantenkonkurrenz“ enthalten.
9a/b	Der VNB sendet die Zuordnungsliste zu Kontrollzwecken an seine Lieferanten. In Absprache zwischen VNB und Lieferant können zusätzlich folgende Informationen versendet werden: Abgangsliste Zugangsliste Aggregierte Lastprofile (Summe der Prognosewerte aller dem Lieferanten zugeordneten Kunden eines Profiltyps) Auf Wunsch des Lieferanten kann auf die Versendung der Zuordnungsliste verzichtet werden.		Am 16. WT eines Monats pro Lieferant	UTILMD	Da nicht jeder Lieferant in jedem Monat Kundenzugänge bzw. Kundenabgänge hat, kann es vorkommen, dass der VNB Zuordnungslisten an Lieferanten verschickt, ohne dass er von diesen im entsprechenden Monat eine An- oder Abmeldung erhalten hat. In der Zuordnungsliste müssen alle Entnahmestellen des Lieferanten enthalten sein, die im nächsten Belieferungsmonat mit der jeweiligen Bilanzkreiszuordnung geführt werden. Entnahmestellen, deren Bilanzkreiswechsel nach dem folgenden Liefermonat liegen, dürfen nicht mehr enthalten sein. (D. h. auch An-/ Abmeldungen mit dem Transaktionsgrund „Ein-/Auszug“, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, sind nicht mehr in der Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ des Altlieferanten, sondern in der Zuordnungsliste des Neulieferanten enthalten.)

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
10	Zum Lieferantenwechseltermin erfolgt bei SLP-Kunden die Ermittlung des Zählerstandes (z.B. durch Selbstablesung, Ablesung durch VNB, Ablesung durch von VNB beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung).		Gemäß Prozess Zähldaten- /Zählwertübermittlung		
11a	Der VNB übermittelt an den neuen Lieferanten die Zählinformationen (z. B: Zählerstand).		Gemäß Prozess Zähldaten- /Zählwert- übermittlung	MSCONS	
11b	Der VNB übermittelt im Rahmen des üblichen Datenaustausches an den bisherigen Lieferanten zusätzlich zu Zählinformationen (z.B. Zählerstand) die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Energiemenge sowie die Anzahl der Tage seit der letzten Datenübermittlung (Tage zwischen Anfangs- und Endzählerstand).		Gemäß Prozess Zähldaten- /Zählwert- übermittlung	MSCONS	

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
12	Nach vollzogenem Lieferantenwechsel erfolgt die Endabrechnung der Netznutzung mit dem bisherigen Lieferanten oder auch dem Kunden.		Spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Wechsels (siehe GP „Zählerstand-/Zählwerteübermittlung“) und spätestens nach weiteren 10 WT für Erstellung und Versand der Netznutzungsabrechnung (siehe GP „Netznutzungsabrechnung“).		Bei jedem Wechsel hängt die Art der Abrechnung von dem Vertragsmodell vor dem Lieferantenwechsel ab: Beispiele: <u>Modell Separater Netznutzungsvertrag:</u> Keine Endabrechnung der Netznutzung, sondern Beibehaltung der Abschläge sowie Netznutzungsabrechnung gemäß dem Ableseturnus (in der Regel jährlich). Beim Wechsel zum „All Inclusive“-Modell erfolgt eine Endabrechnung der Netznutzung gegenüber dem Kunden. <u>All-inclusive Modell:</u> Endabrechnung der Netznutzung gegenüber dem bisherigen Lieferanten.

1.3 Grundregeln für die Prüfung von An- und Abmeldungen:

Nach § 14 Abs.4 StromNZV nicht identifizierbare Meldungen werden zurückgewiesen.

Abmeldungen werden auch bei fehlender Anmeldungen bestätigt.

Anmeldungen ohne Abmeldung zum nächstmöglichen Termin werden unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. WT des Folgemonats identifiziert.

Anmeldungen für späteren Lieferantenwechsel können nach erfolgreicher Identifizierung auf Wiedervorlage im Fristenmonat gelegt werden.

Mehrere Anmeldungen zum gleichen Termin werden nach erfolglosem Klärungsversuch gem. § 14 Abs.5 Satz 2 StromNZV dem Lieferanten mit der frühesten Anmeldung zugewiesen.

Belieferungslücken werden durch Ersatzversorgung geschlossen, sofern Strom bezogen wird (s. Geschäftsprozess Ersatzversorgung).

Tabelle 4: Konfliktsituationen bei Lieferantenwechsel

Anmeldedatum: Datum der gewünschten Lieferaufnahme

Abmeldedatum: Datum der gewünschten Lieferbeendigung

Allgemeine Prüfungen bei Lieferantenwechsel		Maßnahme VNB
Voraussetzung:	Genau eine An- und Abmeldung liegt vor	
Mögliche Vorfälle:	Anmeldedatum vor Abmeldedatum	Abmeldung zustimmen Anmeldung -> Information Lieferantenkonkurrenz -> Zustimmung oder Ablehnung
	Anmeldedatum nach Abmeldedatum	Abmeldung bestätigen Ersatzversorgung beim Grundversorger/ Ersatzlieferant anmelden (vgl. GP Ersatzversorgung). Anmeldung spätestens im Fristenmonat zum Anmeldedatum bearbeiten.
Voraussetzung:	Genau eine An- <u>oder</u> Abmeldung liegt vor	
Mögliche Vorfälle:	nur Anmeldung liegt vor	Auflösung Lieferantenkonkurrenz
	nur Abmeldung liegt vor	Abmeldung bestätigen Ersatzversorgung beim Grundversorger/ Ersatzlieferant anmelden (vgl. GP Ersatzversorgung).

Spezielle Prüfungen bei Lieferantenwechsel			
Mögliche Vorfälle:	Mehrfachanmeldungen zum gleichen Zeitpunkt des Bilanzkreiswechsels und Abmeldung liegen vor.	Abmeldung bestätigen Auflösung Lieferantenkonkurrenz	
	Mehrfachanmeldungen mit unterschiedlichem Startzeitpunkt.	Beim VNB liegt vor: Abmeldung Anmeldung 1 zum Zeitpunkt der Abmeldung Anmeldung 2 mit späterem Zeitpunkt zur Abmeldung	Abmeldung bestätigen Anmeldung 1 bestätigen Anmeldung 2 im Fristenmonat zum Anmeldedatum bestätigen / ablehnen
		Beim VNB liegt vor: Abmeldung Anmeldung 1 vor dem Abmeldetermin Anmeldung 2 liegt mit dem Anmeldetermin nach der Anmeldung 1	Abmeldung bestätigen Information „Lieferantenkonkurrenz“, Anmeldung 1 bestätigen / ablehnen Anmeldung 2 im Fristenmonat bestätigen / ablehnen

Spezielle Prüfungen bei Lieferantenwechsel			
		Beim VNB liegt vor: Abmeldung Anmeldung 1 liegt mit Anmeldetermin nach der Abmeldung Anmeldung 2 liegt mit dem Anmeldetermin nach der Anmeldung 1	Abmeldung bestätigen Ersatzversorgung beim Grundversorger/ Ersatzlieferant anmelden Anmeldung 1 im Fristenmonat zum Anmeldedatum 1 bestätigen / ablehnen Anmeldung 2 im Fristenmonat zum Anmeldedatum 2 bestätigen / ablehnen

1.4 Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

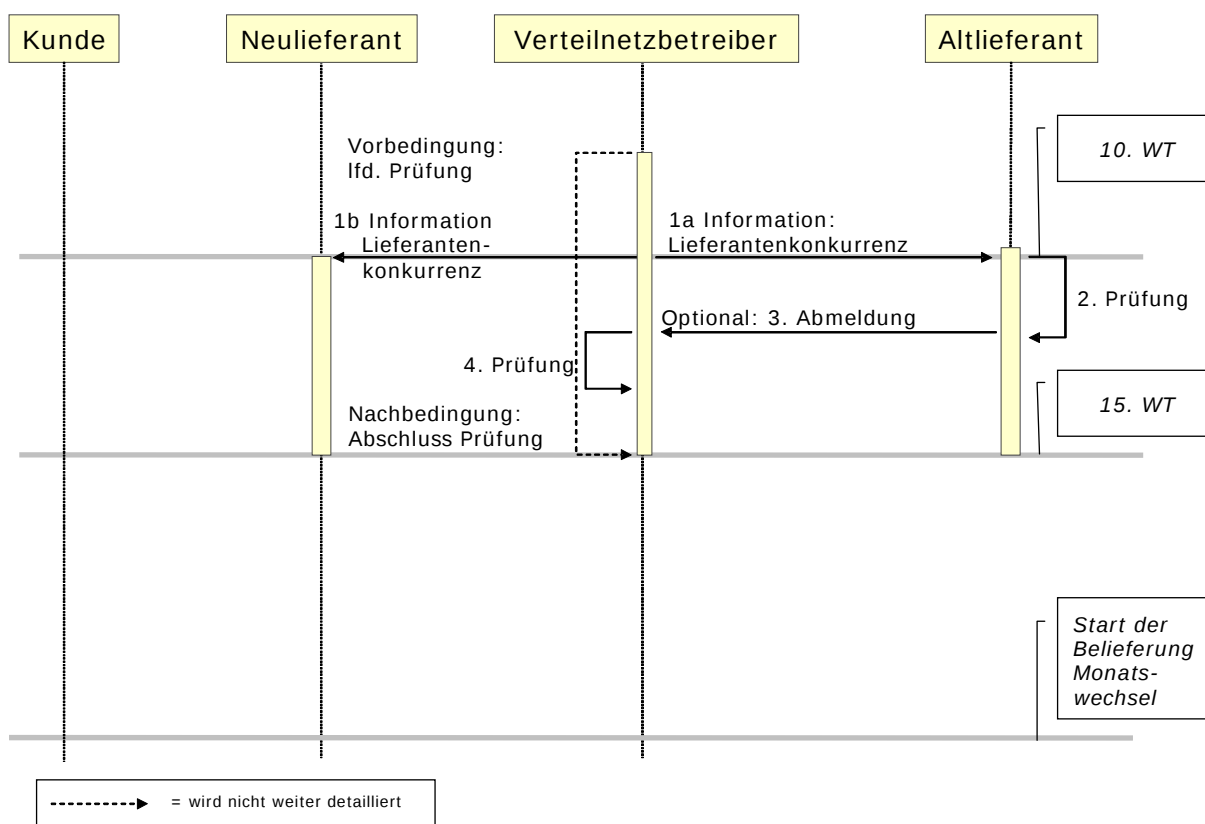


Abbildung 3: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

1.5 Beschreibung Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

Tabelle 5: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
0	VNB prüft die An- und Abmeldung beim Lieferantenwechsel und stellt fehlende Abmeldung fest.				Einstieg aus dem Regelprozess Lieferantenwechsel ausgelöst durch Konfliktsituation im Prozessschritt 7, „Prüfung VNB“.
1a	VNB sendet Information über Lieferantenkonkurrenz aufgrund fehlender Abmeldung an Altlieferant.	Entnahmestelle, Grund, Neulieferant, Termin	Unverzüglich, jedoch spätestens am 10. WT des Fristenmonats	UTILMD	Informationsmeldung (keine Antwort erwünscht)

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1b	VNB sendet Information über Lieferantenkonkurrenz aufgrund fehlender Abmeldung an Neulieferant	Entnahmestelle, Grund, Altlieferant, Termin	Unverzüglich, jedoch spätestens am 10. WT des Fristenmonats	UTILMD	Informationsmeldung (keine Antwort erwünscht). Damit wird der Neulieferant in die Lage versetzt aktiv auf den Altlieferanten zuzugehen.
2	Der Altlieferant prüft die Information des VNB.				Folgende Situation können auftreten: a) Die Liefersituation ist aus Sicht des Altlieferanten korrekt → keine weitere Aktion des Altlieferanten. b) Die Liefersituation ist aus Sicht des Neulieferanten korrekt → Der Altlieferant muss eine Abmeldung mit dem mitgeteilten Anmeldetermin bis zum 14.WT an den VNB senden. (Anm.: Stellt der Altlieferant fest, dass der Kunde zwar gekündigt hat, aber zu einem späteren Termin, wird dann gemäß Regelprozess Lieferantenwechsel verfahren [nicht Transaktionsgrund Lieferantenkonkurrenz und Einordnung in die Fristen des Regelprozesses])

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
3	Opt.: Der Altlieferant sendet bei fehlender Abmeldung eine Abmeldung an den VNB.	Gem. Abmeldungs- nachricht mit gesondertem Transaktions- grund	Unverzüglich, jedoch spätestens am 14. WT des Fristenmonats 10:00 Uhr	UTILMD	Abmeldetermin gemäß Anmeldetermin aus der Informationsnachricht des VNB.
4	VNB prüft die eingegangene Abmeldung auf Transaktionsgrund und Termin (Monatsletzten des lfd. Fristenmonats)				Folgende Situationen können auftreten: a) Die Meldung ist korrekt → Einordnung in der Bearbeitung in den Hauptprozess, Behandlung, wie fristgerechte Abmeldung. b) Die Meldung ist nicht korrekt → Ablehnung der Abmeldung an Altlieferanten.
	Weiter im Regelprozess s. oben				

1.6 Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung

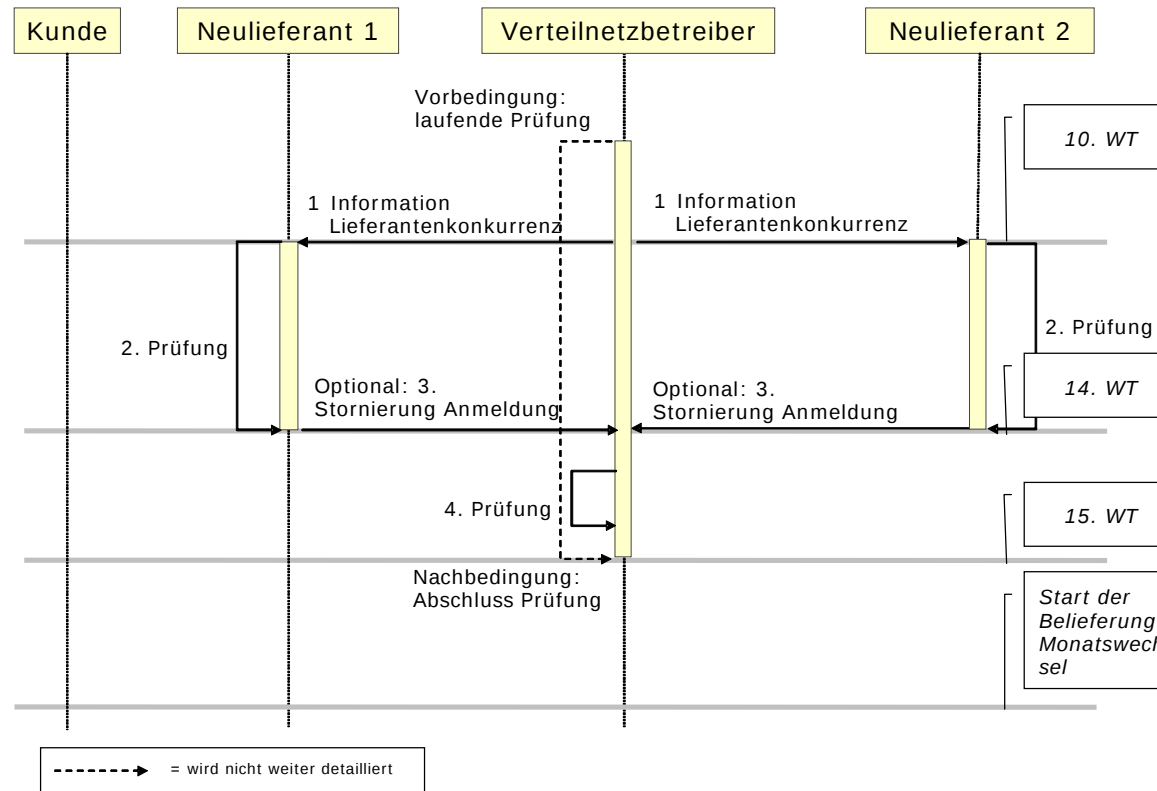


Abbildung 4: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung

Tabelle 6: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung und vorliegender Abmeldung

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
0	VNB prüft die An- und Abmeldung beim Lieferantenwechsel und stellt vorhandene Abmeldung und mehrere Anmeldungen zum gleichen Bilanzkreiswechseltermin fest.				Einstieg aus dem Regelprozess Lieferantenwechsel ausgelöst durch Konfliktsituation im Prozessschritt 7, „Prüfung VNB“.
1	VNB sendet Information über Lieferantenkonkurrenz aufgrund Mehrfachanmeldung an alle konkurrierenden Neulieferanten.	Entnahmestelle, Grund, konkurrieren de(r) Lieferant(en) und Termin	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. WT des Fristenmonats	UTILMD	Informationsmeldung (keine Antwort erwünscht).
2	Die konkurrierenden Neulieferanten prüfen die Information des VNB.				Folgende Situation können auftreten: Die Liefersituation ist aus Sicht des prüfenden Neulieferanten korrekt -> keine weitere Aktion des Neulieferanten. Die Liefersituation ist aus Sicht des prüfenden Neulieferanten nicht korrekt -> Der Neulieferant sendet eine Stornierung seiner Anmeldung bis zum 14.WT an den VNB.

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
3	Optional: Die Neulieferanten senden eine Stornierung der Anmeldung an den VNB.		Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 14. WT des Fristenmonats	UTILMD	siehe Anlage Stornierung
4	VNB storniert die Anmeldungen der Neulieferanten, die eine Stornierungsnachricht gesendet haben und prüft nach dem 14. WT die aktuell bestehende Konkurrenzsituation.				Folgende Situationen können auftreten: a) Es gibt weiterhin mehrere konkurrierende Anmeldungen → Bestätigung der ersten beim VNB eingegangenen Anmeldung und Ablehnung der anderen Anmeldung(en) b) Es gibt genau eine nicht stornierte Anmeldung → Bestätigung der nicht stornierten Anmeldung c) Alle Anmeldung wurden storniert → Anmeldung der Entnahmestelle zur Ersatzstromversorgung
	Nachbedingung				Geschäftsprozess Lieferantenwechsel wird im Prozessschritt 8a/b fortgesetzt.

1.7 Anlage Stornierung

Tabelle 7: Stornierung bei Lieferantenwechsel

Nr.:	Stornierung möglich?	Anmerkung
1	Nicht weiter detailliert	
2	Nicht weiter detailliert	
3a	Ja	Nur solange der bisherige Lieferant nicht die Kündigung beim Neulieferanten bestätigt hat. Sonst ist zu prüfen, ob bilaterale Lösung mit dem Altlieferanten möglich und ob schon eine bestätigte Anmeldung bei dem Netzbetreiber vorliegt.
3b	Ja	Nur solange die Anmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Abmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Stornierung, insbesondere noch vor Beginn der Lieferaufnahme, sind davon unbenommen möglich. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung des VNB, dann geht die Bestätigung des VNB vor. (Dieser Fall kann eintreten, wenn Kündigung zum Altlieferanten und Anmeldung VNB zeitgleich geschehen ist. Anschließend der Altlieferant der Kündigung widersprochen hat und der Neulieferant dies akzeptiert.)
4	Entfällt	
5a	Ja	Manuell zu klären
5b	Ja	Manuell zu klären
6	(Ja)	Nur solange die Abmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Anmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Stornierung, insbesondere noch vor Lieferbeendigung, sind davon unbenommen möglich. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung des VNB, dann geht die Bestätigung des VNB vor.
7	Entfällt	
8a/b	Ja	Nur solange der Zeitpunkt der Belieferung noch nicht begonnen hat

Nr.:	Stornierung möglich?	Anmerkung
9a	(Ja)	Eine Stornierung dieser Meldung ist nur möglich, wenn die Meldung an den falschen Adressaten gesendet wurde. Sonst wird eine falsche Liste durch eine erneut versendet Neue Liste ersetzt!
9b	(Ja)	Eine Stornierung dieser Meldung ist nur möglich, wenn die Meldung an den falschen Adressaten gesendet wurde. Sonst wird eine falsche Liste durch eine erneut versendet Neue Liste ersetzt!
10	Entfällt	
11a/b	Nicht weiter detailliert	
12	Nicht weiter detailliert	

1.8 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferantenwechsel

Lieferantenwechsel

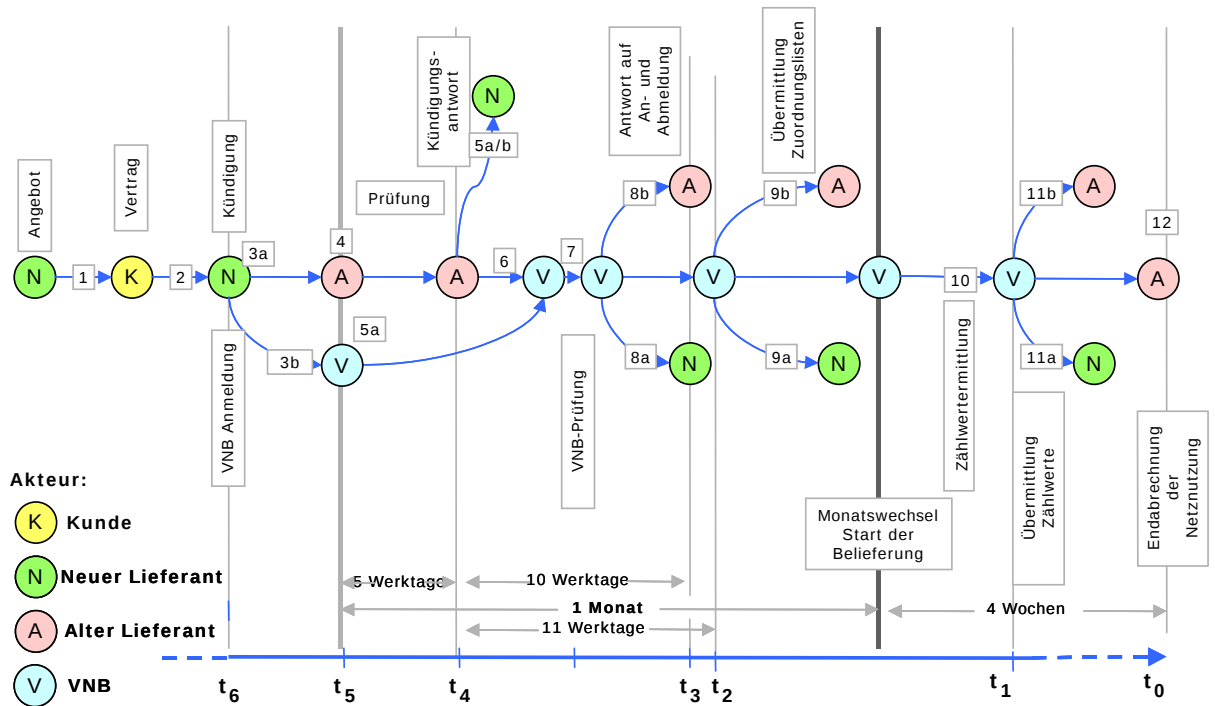


Abbildung 5: Ablauf und Fristen beim Lieferantenwechsel

2. Prozess Lieferende

2.1 Strukturierte Beschreibung Lieferende

Tabelle 8: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferende

Anwendungsfall	Lieferende
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern, für den Fall, dass ein Kunde seinen Liefervertrag beendet und keine neue Energielieferung an dieser Entnahmestelle aufnimmt (z. B.: Auszug, Sterbefall, Stilllegung der Entnahmestelle, temporäre Entnahmestellen, etc.). Erfolgt auf einer Kundenentnahmestelle ein Inhaberwechsel mit Rechtsnachfolge (z.B. durch Hof-/Geschäftsübergabe), so hat lediglich eine Änderungsmitteilung zu erfolgen. Eine Abmeldung und die erneute Anmeldung sind immer dann überflüssig, wenn auf der Entnahmestelle kein Wechsel des Stromlieferungsvertrags vorgenommen wird. Bei LGZ Entnahmestellen ist eine rückwirkende Energieeinstellung grundsätzlich nicht möglich, d.h. die Entnahmestelle kann in diesem Fall nur in die Zukunft an-/abgemeldet werden.
Vorbedingung	Der Kunde hat eine versorgte Entnahmestelle in einem Verteilnetz und die zugehörigen Verträge.
Nachbedingung	Die Lieferbeziehung zwischen Kunde und Lieferant, sowie der Netzanschlussnutzungsvertrag zwischen Anschlussnutzer und VNB wurde beendet.
Auslöser	Hierzu gehören folgende Geschäftsvorfälle: Auszug aus der Entnahmestelle (Umzug) Stilllegung einer Entnahmestelle (Abriss) Sterbefall
Weitere Informationen	Das Verfahren zur rückwirkenden Abwicklung von Ein-/Auszügen ist im Anhang (IV.) beschrieben.

In dem folgenden Sequenzdiagramm wird beispielhaft der Auszug eines Kunden aus einer Entnahmestelle betrachtet (bezogen auf die Pfeile 1). Das Vertragsende zwischen Kunde und LFA kann sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft liegen. Meldungen über ein Lieferende (z. B. Auszug) sind vom VNB spätestens 10 WT nach Eingang der Abmeldung innerhalb des Zeitraums von 4 Wochen vor dem Ereignis bis 6 Wochen nach dem Ereignis zu beantworten (siehe Beschreibung der Geschäftsprozesse).

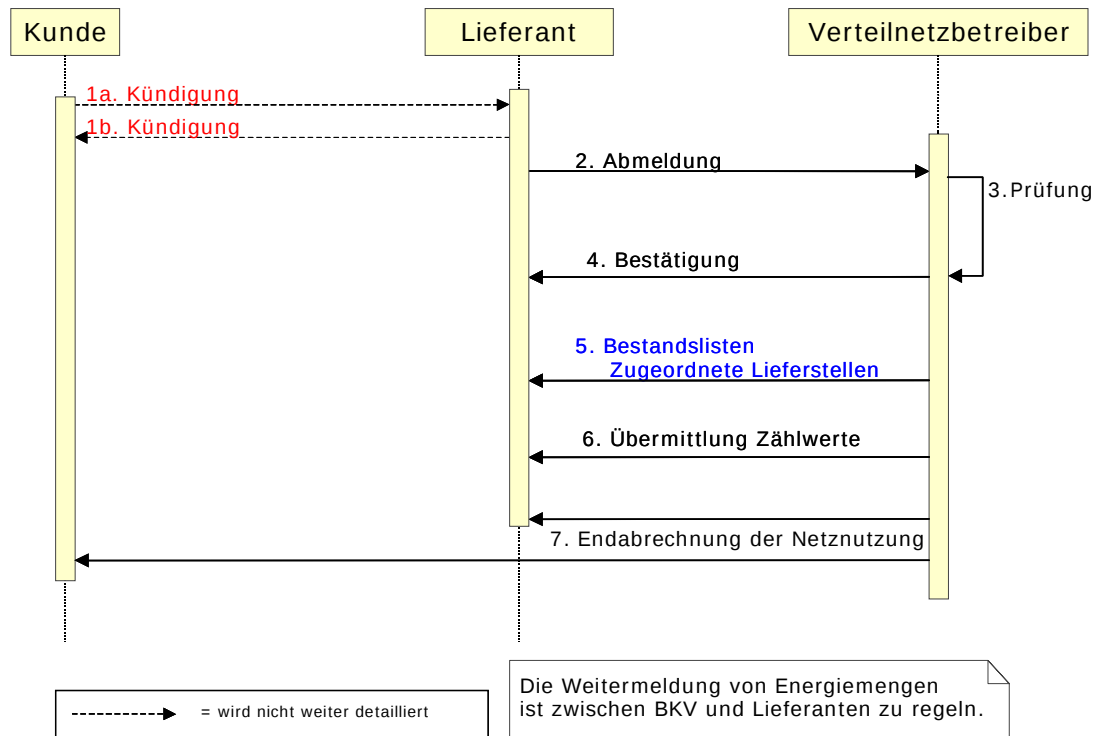


Abbildung 6: Sequenzdiagramm Lieferende

2.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferende

Tabelle 9: Detaillierte Beschreibung Lieferende

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1a	Nicht weiter detailliert		-		
1b	Nicht weiter detailliert		-		Auch der Lieferant hat vertragliche Möglichkeiten zur Kündigung seines Lieferverhältnisses.
2	Der Lieferant meldet die Entnahmestelle bei dem VNB als Lieferende aus seinem Bilanzkreis ab.		Unverzüglich nach Eingang der Kündigung oder nach Meldung des Auszugs.	UTILMD	Abmeldungen sind auch in die Zukunft möglich.

Prozess Lieferende

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
3	Der VNB prüft die Abmeldung (z. B. auf Berechtigung des Meldenden)				Unverzügliche Identifizierung der Entnahmestelle (auch bei vorzeitiger Abmeldung). Nach erfolgreicher Identifizierung der Entnahmestelle prüft der VNB bis 6 Wochen nach dem Einzugsstermin) das Vorliegen einer Anmeldung des LFN. Bei nicht erfolgreicher Identifizierung erfolgt die Ablehnung unverzüglich nach Eingang der Meldung. Es gilt folgendes: Maßgeblich für die Abwicklung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim VNB. Bei einer Meldung, die innerhalb von 6 Wochen nach Auszug beim VNB eingeht, ist das Lieferende auf das Auszugsdatum zu setzen (zum Termin des Bilanzkreiswechsels, siehe Prozessschritt 6). Bei vor Ablauf der 6-Wochenfrist gemeldeten Auszügen für LGZ-Entnahmestellen setzt der Netzbetreiber den Lieferende zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft um. Als Termin für den Bilanzkreiswechsel legt der Netzbetreiber den 2. auf den Bestätigungstermin folgenden Werktag fest, sofern vom LFA kein späterer Auszugstermin gemeldet wurde. Später als 6 Wochen nach Auszugsdatum ist eine Abmeldung nur nach den Fristen gem. des Lieferantenwechsels möglich. (d. h. ein Monat zum nächsten Monatswechsel)

Prozess Lieferende

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
4	Der VNB beantwortet die Abmeldung positiv oder negativ.		Spätestens 10 WT nach Eingang der Abmeldung in dem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Ereignis bis 6 Wochen danach.	UTILMD	Bei der Abwicklung eines innerhalb der 6-Wochen-Frist rückwirkend gemeldeten Kundenauszugs aus einer SLP/ALP-Entnahmestelle hat der VNB das folgende Modell anzuwenden: Mit der Abmeldungsbestätigung wird das Lieferende zum Auszugstermin bestätigt und der Termin des Bilanzkreiswechsels wird bei Auszügen, die bis einschließlich 15. WT eines Monats positiv bestätigt werden, auf den nächsten Ersten des Folgemonats gesetzt (Mehr-/Mindermengenmodell, siehe Anhang). Der Ablehnungsgrund ist anzugeben.
5	Die bis zum 15. WT des jeweiligen Monats bestätigten Abmeldungen müssen bei der Erstellung der monatlichen Zuordnungsliste berücksichtigt werden.		16. WT des Monats	UTILMD	Abmeldungen mit dem Transaktionsgrund „Ein-/Auszug“, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden und bei denen der bestätigte Auszugstermin vor dem Folgemonat liegt, dürfen in der Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ nicht mehr enthalten sein. Bsp: Bestätigung der Abmeldung am 10. WT im April; Streichung aus der Zuordnungsliste Mai. Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt.

Prozess Lieferende

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
6	Der VNB liefert die vertraglich vereinbarten Abrechnungswerte (Zählerstand, Zählwerte / Lastgänge für Wirk- und Blindenergie) nach Ende der Belieferung an den Lieferanten alt.		Unverzüglich, siehe Prozess Zählwerten- /Zählwertübermittlung	MSCONS	Anmerkung: Bei rückwirkenden Auszügen soll für den LFA die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist. Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFA per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.

Prozess Lieferende

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
7	Mit Beendigung des Lieferverhältnisses wird die Netznutzung abgerechnet. Die Rechnung kann je nach Vertragsmodell zu dem Lieferanten oder zu dem Kunden gehen.		Spätestens 28 Tage nach Beendigung der Belieferung oder nach der Bestätigungsmeldung, wenn es sich um eine rückwirkende Meldung handelt (siehe GP „Zählerstand-/Zählwerteübermittlung“) und spätestens nach weiteren 10 WT für Erstellung und Versand der Netznutzungsabrechnung (siehe GP „Netznutzungsabrechnung“).	INVOIC	Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt mit dem Kunden oder dem Lieferanten. Siehe Prozess Netznutzungsabrechnung.

2.3 Anlage Stornierung

Tabelle 10: Stornierung Lieferende

Nr.:	Stornierung möglich	Anmerkung
1a	Nicht weiter detailliert	
1b	Nicht weiter detailliert	
2	Ja	Nur solange der VNB keine positive Bestätigung gegeben hat.
3	Nicht weiter detailliert	
4	(Ja)	Nur bei falschem Adressaten.
5	Nicht weiter detailliert	
6	Nicht weiter detailliert	
7	Nicht weiter detailliert	

2.4 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferende

Lieferende

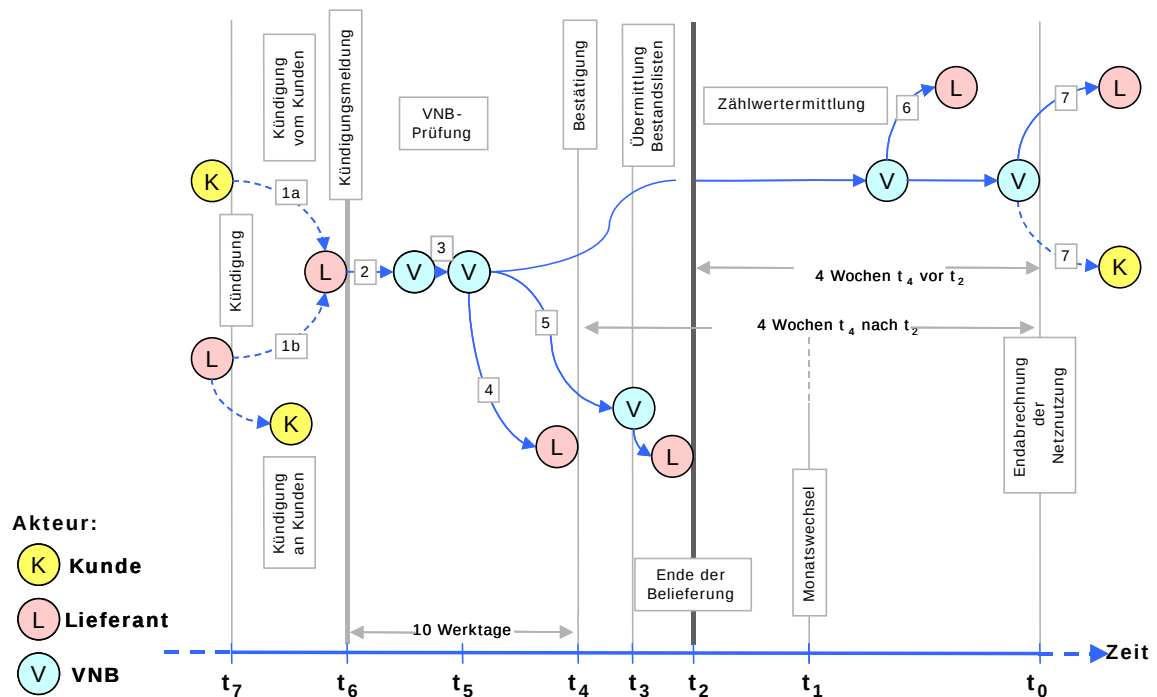


Abbildung 7: Ablauf und Fristen Lieferende

3. Prozess Lieferbeginn

3.1 Strukturierte Beschreibung Lieferbeginn

Tabelle 11: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferbeginn

Anwendungsfall	Lieferbeginn
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern, für den Fall, dass ein Kunde eine neue Belieferung an einer neuen Entnahmestelle aufnimmt. Die Entnahmestelle kann durchaus vorher versorgt gewesen sein. Erfolgt auf einer Kundenentnahmestelle ein Inhaberwechsel mit Rechtsnachfolge (z.B. durch Hof-/Geschäftsübergabe), so hat lediglich eine Änderungsmitteilung zu erfolgen. Eine Abmeldung und die erneute Anmeldung sind immer dann überflüssig, wenn auf der Entnahmestelle kein Wechsel des Stromlieferungsvertrags vorgenommen wird. Bei LGZ Entnahmestellen ist eine rückwirkende Energieeinstellung grundsätzlich nicht möglich, d.h. die Entnahmestelle kann in diesem Fall nur in die Zukunft an-/abgemeldet werden.
Vorbedingung	Die bestehende Entnahmestelle oder neue Entnahmestelle ist beim VNB bekannt und es handelt sich nicht um einen Lieferantenwechsel.
Nachbedingung	Die Entnahmestelle wurde dem Bilanzkreis des Lieferanten zugeordnet. Die Lieferung konnte nicht aufgenommen werden.
Auslöser	Hierzu gehören folgende Geschäftsvorfälle: Aufnahme der Belieferung an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle (Neuanlage) Einzug in eine bestehende Entnahmestelle (Umzug) Wiederaufnahme der Belieferung an einer temporär stillgelegten Entnahmestelle.
Weitere Informationen	Das Verfahren zur rückwirkenden Abwicklung von Ein-/Auszügen ist im Anhang (IV.) beschrieben.

Der Vertragsbeginn zwischen Kunde und LFN kann sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft liegen. Meldungen über einen Lieferbeginn (z. B. Einzug) sind vom VNB spätestens 10 WT nach Eingang der Anmeldung innerhalb des Zeitraums von 4 Wochen vor dem Ereignis bis 6 Wochen nach dem Ereignis zu beantworten (siehe Beschreibung der Geschäftsprozesse).

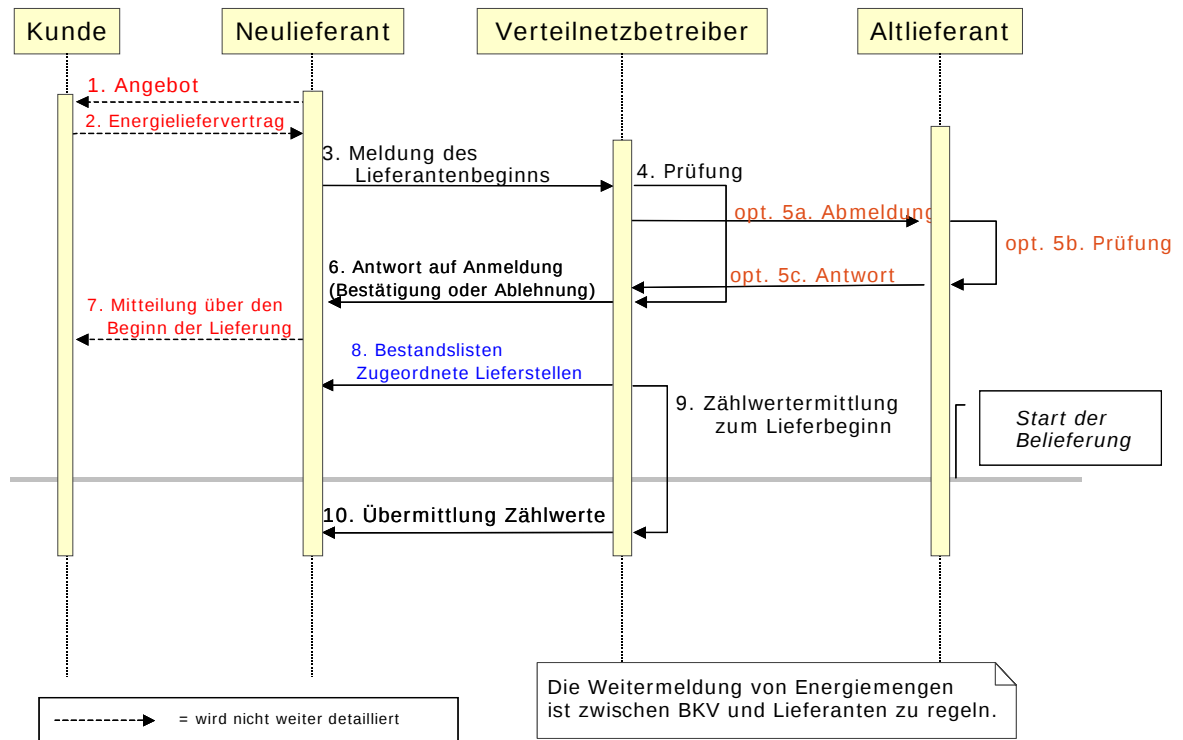


Abbildung 8: Sequenzdiagramm Lieferbeginn

3.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses

Tabelle 12: Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferbeginn

Nr.	Beschreibung/Aktivität	Informa- tion	Frist	Nachrich- tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Nicht weiter detailliert				
2	Nicht weiter detailliert				
3	Der Lieferant meldet die Entnahmestelle bei dem VNB für den Bilanzkreis an.		Unverzüglich nach Kenntnisnahme. Für die Definition der Stornierung s. Anlage	UTILMD	Der Neulieferant teilt in der Anmeldung mit, wenn der Kunde ein „Haushaltskunde“ ist

Prozess Lieferbeginn

Nr.	Beschreibung/Aktivität	Informa- tion	Frist	Nachrich- tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Der VNB prüft die Anmeldung.		Unverzüglich nach Meldungseingang		Unverzügliche Identifizierung der Entnahmestelle (auch bei vorzeitiger Anmeldung). Nach erfolgreicher Identifizierung der Entnahmestelle prüft der VNB bis 6 Wochen nach dem Einzugstermin) das Vorliegen einer Abmeldung des LFA. Bei nicht erfolgreicher Identifizierung erfolgt die Ablehnung unverzüglich nach Eingang der Meldung. Es gilt folgendes: Maßgeblich für die Abwicklung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim VNB. Bei vor Ablauf der 6-Wochenfrist gemeldeten Einzügen für SLP-Entnahmestellen wird der Lieferbeginn zu dem vom LFN gemeldeten Einzugstermin umgesetzt (zum Termin des Bilanzkreiswechsels, siehe Prozessschritt 6). Bei vor Ablauf der 6-Wochenfrist gemeldeten Einzügen für LGZ-Entnahmestellen setzt der Netzbetreiber den Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft um. Als Termin für den Bilanzkreiswechsel legt der Netzbetreiber den 2. auf den Bestätigungstermin folgenden Werktag fest, sofern vom LFN kein späterer Einzugstermin gemeldet wurde. Später als 6 Wochen nach Einzugsdatum ist eine Anmeldung nur nach den Fristen gemäß Lieferantenwechsel möglich (d. h. ein Monat zum nächsten Monatswechsel), soweit kein Grundversorgungsvertrag mit dem Grundversorger zustande gekommen ist.

Prozess Lieferbeginn

Nr.	Beschreibung/Aktivität	Informa- tion	Frist	Nachrich- tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
5a	Optional: Falls keine Abmeldung (Auszug) vorliegt. Der VNB erstellt eine Abmeldung an den LFA	Information über Termin und Auszug des Kunden.	Unverzüglich, jedoch spätestens 5 WT nach Eingang der Anmeldung ab Beginn der Frist von 4 Wochen vor Einzug.	UTILMD	Die Abmeldungsmeldung des VNB erfordert eine Rückantwort des LFA. Erfolgt keine Rückmeldung des LFA, wird der Zwangsauszug durch den VNB vorgenommen.
5b	Der LFA prüft den Auszug.				Beispiel: Evtl. liegt kein Auszug, sondern ein Lieferantenwechsel vor.
5c	Der LFA beantwortet die Abmeldung positiv oder negativ.		Unverzüglich, jedoch spätestens 4 WT nach Eingang der Anfrage zur Abmeldung des VNB.	UTILMD	Der LFA kann der Zwangsabmeldung zustimmen, der Zwangsabmeldung widersprechen (z.B. weil es sich um einen Lieferantenwechsel handelt, weil bzgl. der Entnahmestelle eine Verwechslung vorliegt), dem Zwangsabmeldedatum widersprechen. Sollten sich aus der Terminkorrektur Konflikte ergeben sind diese bilateral mit dem LFN zu klären und dem VNB mitzuteilen. Anmerkung: Bei Bestätigung des Auszugs in der Antwort durch LFA ist keine zusätzliche Abmeldenachricht mehr an den VNB notwendig.

Prozess Lieferbeginn

Nr.	Beschreibung/Aktivität	Informa- tion	Frist	Nachrich- tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
6	Der VNB bestätigt oder lehnt die Anmeldung des LFN ab. Bei positiver Rückantwort werden die noch benötigten Stammdaten übermittelt.		Spätestens 10 WT nach Eingang der Anmeldung in dem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Ereignis bis 6 Wochen danach.	UTILMD	Bei einer Abmeldenachricht an den LFA wartet der VNB maximal bis zum 4. WT nach Prozessschritt 5a auf eine Rückantwort des LFA. Eine Einzugsmeldung, für die eine Auszugsmeldung vorliegt, kann unverzüglich bestätigt werden. Erhält der VNB auf seine Anfrage zur Abmeldung vom LFA keine Rückantwort in der vorgesehenen Frist, so führt er einen Zwangsauszug durch. Erhält er eine ablehnende Antwort, so lehnt er auch den Einzug ab. Bei der Abwicklung eines innerhalb der 6-Wochen-Frist rückwirkend gemeldeten Kundeneinzugs in eine SLP/ALP-Entnahmestelle hat der VNB das folgende Modell anzuwenden: Mit der Anmeldungsbestätigung wird der Lieferbeginn zum Einzugstermin bestätigt und der Termin des Bilanzkreiswechsels wird bei Einzügen, die bis einschließlich des 15. WT eines Monats positiv bestätigt werden, auf den nächsten Ersten des Folgemonats gesetzt (Mehr-/Mindermengenmodell, siehe Anhang). Der Ablehnungsgrund ist anzugeben. Die Bearbeitung von Konfliktsituationen, geordnet nach ihrem Eingang in Zeitfenstern, die evtl. auftreten können, ist in dem folgenden Kapitel Konfliktszenario weiter erläutert.
7	Der LFN nimmt insbesondere bei abgelehnter Einzugsmeldung Kontakt mit dem Kunden auf.		-		

Prozess Lieferbeginn

Nr.	Beschreibung/Aktivität	Informa- tion	Frist	Nachrich- tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
8	Die Anmeldungen müssen bei der Erstellung der monatlichen Zuordnungsliste berücksichtigt werden.		Spätestens zum 16. WT des Monats	UTILMD	Meldungen mit Transaktionsgrund „Ein-/Auszug“, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, müssen in der Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Einzüge, deren Lieferbeginn (Einzugsdatum) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli) Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt.
9	Der VNB ermittelt die vertraglich vereinbarten Zählwerte für den Beginn der Belieferung.		Unverzüglich, siehe Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung		Anmerkung: Nur bei rückwirkenden Einzügen soll für den LFN soll die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist. Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFN per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.
10	Der VNB teilt die vertraglich vereinbarten abrechnungsrelevanten Zählerstände und Zählwerte dem Neulieferanten und ggf. dem Altlieferanten mit.	Zählerstände, Verbräuche oder Lastgang	Unverzüglich, siehe Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung	MSCONS	

3.3 Kriterien für einen Zwangsauszug

Für den Fall, dass eine Anmeldung zum Einzug vorliegt, aber die Auszugsmeldung (Abmeldung) fehlt, kann der VNB unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien die Entnahmestelle für den Einzug frei machen.

Vorbedingung:

1. Lieferant Neu (LFN) schickt eine Anmeldung (Ein-/Auszug - Umzug) zum VNB.
2. Lieferant Alt (LFA) hat den alten Kunden in derselben Entnahmestelle noch nicht abgemeldet.
3. Der gemeldete Einzug liegt beim Eingang der Meldung nicht mehr als 6 Wochen zurück.
4. Der LFA hat eine Abmeldung durch den VNB erhalten und diese nicht innerhalb der Frist beantwortet.

3.4 Konfliktszenario

Bei der Bearbeitung von Einzugsmeldungen sind grundsätzlich 3 Zeitfenster zu betrachten:

- Eingang der Anmeldung mehr als 4 Wochen **vor** dem Einzugsstermin (Eine Anmeldung kann auch in die Zukunft erfolgen).
- Eingang der Anmeldung im Zeitraum 4 Wochen vor bis 6 Wochen nach dem Einzugsstermin.
- Eingang der Anmeldung mehr als 6 Wochen **nach** dem Einzugsstermin.

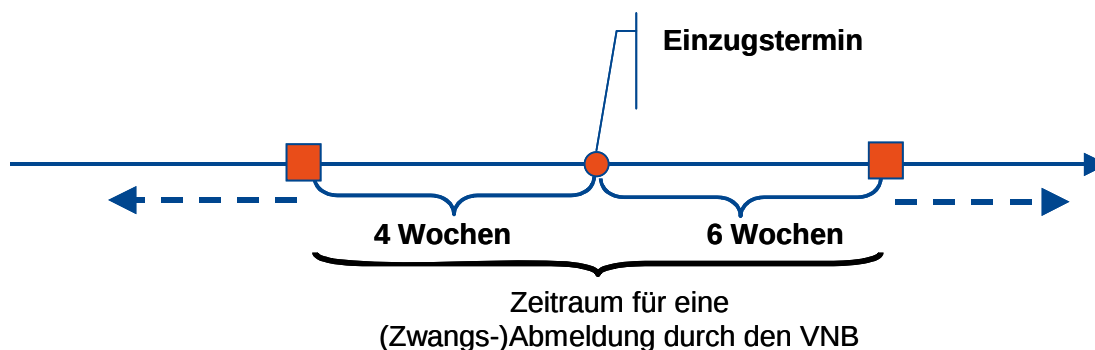


Abbildung 9: Zeitraum für eine (Zwangs-)Abmeldung durch den VNB

Tabelle 13: Konfliktszenario bei Lieferbeginn

Zeitfenster / Anmeldungs- eingang	Abmeldung	Entscheidung VNB zu Bearbeitung der Anmeldung
Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung/Einzug liegt mehr als 4 Wochen vor dem Einzugstermin vor.	Es liegt eine/keine Abmeldung/ Auszug an der Entnahme- stelle vor	Identifizieren der Entnahmestelle: im positiven Fall weitere Bearbeitung im nächsten Zeitfenster oder sofort, im negativen Fall Ablehnung der Anmeldung bis spätestens zum 10. WT nach Eingang der Anmeldung.
Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung/Einzug zwischen 4 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Einzugsdatum.	Es liegt keine Abmeldung/ Auszug an der Entnahme- stelle vor	Beginnend ab der 4-Wochenfrist vor dem Einzug wird <u>spätestens</u> 5 WT nach Eingang der Anmeldung dem LFA eine Anfrage zur Abmeldung wg. Auszugs mitgeteilt (Zwangsabmeldung). Der VNB wartet bis zum 4. WT nach Versendung der Zwangsabmeldung auf eine Rückmeldung des LFA. Spätestens am 10. WT nach Eingang der Anmeldung wird dem LFN eine Antwort gegeben. Folgende Möglichkeiten entstehen: a) Ablehnung der Anmeldung, wenn der LFA auf die Meldung des VNB ablehnend geantwortet hat b) Bestätigung der Anmeldung, wenn der LFA die Abmeldung bestätigt hat (ggf. mit Terminkorrektur) oder der LFA gar nicht geantwortet hat (Zwangsauszug).
	Es liegt eine Abmeldung/ Auszug an der Entnahme- stelle vor.	Ein- und Auszugstermin prüfen. Sind die Termine stimmig, dann beide Meldungen bestätigen. Überschneiden sich die Termine, dann wird der Abmeldetermin auf den Vortag des Anmeldetermins gesetzt. Entsprechende Antwortmeldungen an die beiden Lieferanten senden.
Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung/Einzug nach 6 Wochen nach gewünschtem Einzugsdatum	Es liegt eine/keine Abmeldung/ Auszug an der Entnahme- stelle vor.	Die Anmeldung wird abgelehnt. Der LFN hat die Möglichkeit eine neue Anmeldung gemäß Prozess „Lieferantenwechsel“ an den VNB zu senden.

Vorbedingung: Der VNB hat die (Zwangs-) Abmeldung an den LFA gesendet.

Tabelle 14: Konfliktszenario Zwangsabmeldung bei Lieferbeginn

Situation	Maßnahme VNB
Zustimmung zur Abmeldung mit Korrektur des Auszugstermins:	
Überschneidung der Termine Alt- und Neulieferant	Auszugstermin wird vom VNB auf den Vortag des Einzugsstermins gesetzt.
Es bildet sich eine Belieferungslücke zwischen Alt- und Neulieferant	Manuelle Klärung durch den VNB. Befieferungslücken (sofern Strom bezogen wird) sind durch Anmeldung der Entnahmestelle beim Ersatzversorger zu schließen.

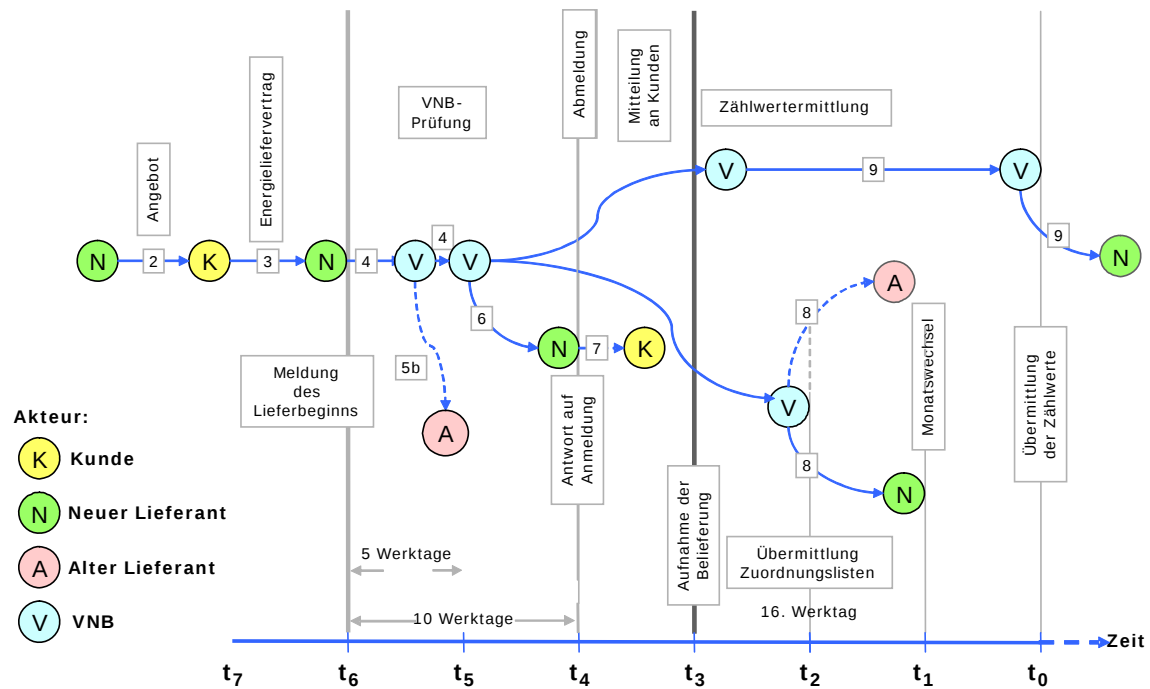
3.5 Anlage Stornierung

Tabelle 15: Stornierung Lieferbeginn

Nr.:	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht weiter detailliert	
2	Nicht weiter detailliert	
3	Ja	Nur solange die Anmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss normalerweise eine reguläre Abmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung, insbesondere noch vor Beginn des Zeitpunkts der Lieferaufnahme, sind davon unbenommen möglich. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung des VNB, dann geht die Bestätigung des VNB vor.
4	Entfällt	
5a	Ja	Solang der LFA nicht geantwortet hat.
5b	Entfällt	
5c	Nein	Bilaterale Klärung, ggf. neue Anmeldung
6	Ja	Solang der Einzugsstermin nicht erreicht worden ist. Darüber hinaus nur bilaterale Klärung.
7	Entfällt	
8	Nicht weiter detailliert	s. Kapitel Stornierung im Anhang
9	Nicht weiter detailliert	
10	Nicht weiter detailliert	

3.6 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen

Lieferbeginn (Ablauf 4 Wochen vor, bis 6 Wochen nach Einzugstermin)



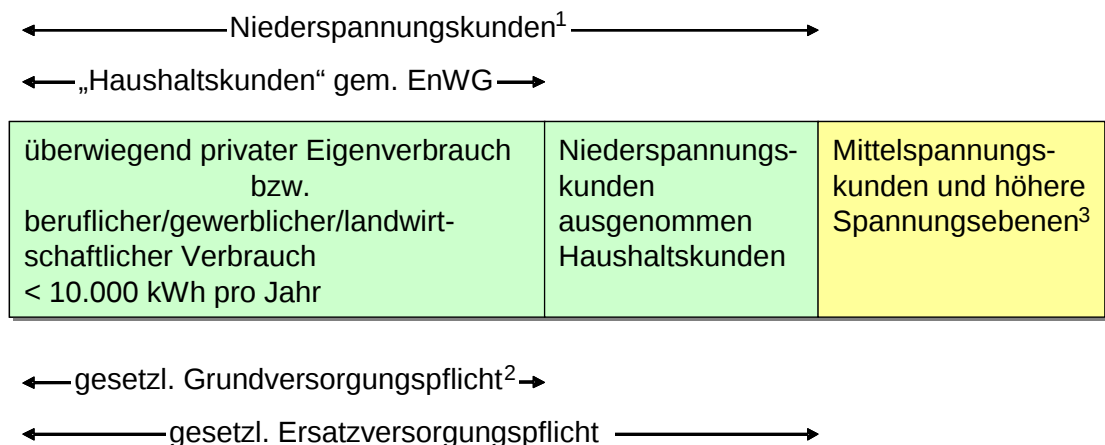
Der Ablauf (Zwangs-) Abmeldung ist in dem Diagramm nicht weiter detailliert

Abbildung 10: Ablauf und Fristen Lieferbeginn

4. Prozess Ersatzversorgung

4.1 Allgemeines

Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist eine Unterscheidung zwischen der Belieferung von Kunden durch die Grundversorgung und Ersatzversorgung vorgesehen.

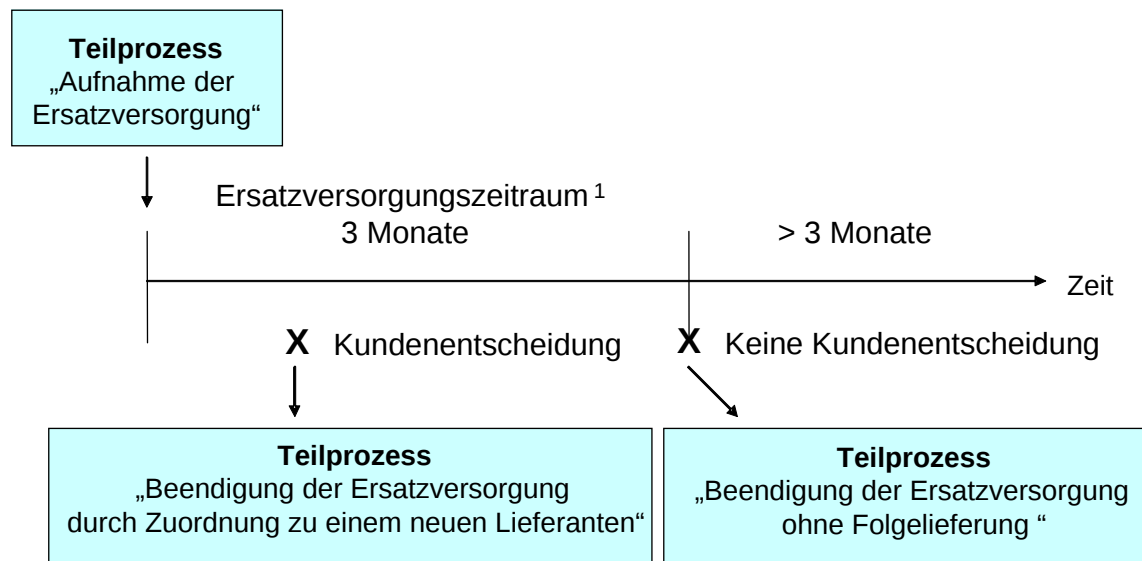


¹ inkl. Umspannung zur Niederspannung

² Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

³ Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Abbildung 11: Gesetzliche Zuordnung von Kunden zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



¹ gilt für Niederspannungskunden

Abbildung 12: Überblick über die Teilprozesse zur Aufnahme und Beendigung der Ersatzversorgung für Kunden im Niederspannungsnetz

Grundversorgung für Haushaltskunden:

Der Grundversorgungsvertrag kommt zu den veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preisen des Grundversorgers durch schriftlichen oder auf andere Weise (durch Erklärungen in Textform, wie E-Mail oder Telefax oder (fern)mündlich) erfolgten Vertragsabschluss nach § 2 Absatz 2 AVBEltV bzw. deren Nachfolgeregelungen (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) zustande.

Ebenso ist das Zustandekommen des Grundversorgungsvertrags durch Entnahme von Strom nach AVBEltV bzw. deren Nachfolgeregelungen (StromGVV) möglich. Der Grundversorgervertrag bedingt, dass der Letztverbraucher (Haushaltskunde) weiß, dass er von seinem bisherigen Lieferanten nicht (mehr) beliefert wird und der weitere Energiebezug über den Grundversorger oder einen dem Kunden namentlich nicht bekannten Lieferanten, der dann faktisch der Grundversorger ist, erfolgt; anderenfalls greift die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG.

Ersatzversorgung für Niederspannungskunden:

Neben der Grundversorgung von Haushaltskunden obliegt dem Grundversorger auch die Pflicht zur Ersatzversorgung von Niederspannungskunden nach § 38 EnWG.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher Energie in Niederspannung bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Bei Haushaltskunden prüft der vom VNB informierte Grund- und Ersatzversorger, ob die Entnahmestelle in der Grundversorgung oder in die Ersatzversorgung fällt.

Die Ersatzversorgung endet nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Mit Energieliefervertrag ist ein zwischen dem Letztverbraucher und einem Energielieferanten (auch dem Grundversorger) im Zeitraum der Ersatzversorgung abgeschlossener Vertrag über den künftigen Strombezug gemeint. Mit der Aufnahme der Stromlieferung aufgrund eines Stromliefervertrages endet dann die Ersatzversorgung.

Ersatzbelieferung für Mittelspannungskunden und höhere Spannungsebenen:

Die §§ 36 ff. EnWG regeln ausschließlich Niederspannungsstromlieferungen. Stromlieferungen für Mittelspannungskunden und höhere Spannungsebenen sind in allen Konstellationen Individualvereinbarungen (z.B. im Netzanschlussnutzungsvertrag) und können daher individuelle Regelungen der Ersatzversorgung beinhalten.

Im Folgenden wird die Ersatzversorgung in 2 Geschäftsvorfällen beschrieben:

1. Beginn der Ersatzversorgung

- Haushaltskunden
- Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Aus dieser Unterscheidung ergibt sich ein Prozess über alle Kunden:

„Beginn der Ersatzversorgung“

2. Ende der Ersatzversorgung

- Haushaltskunden
- Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Aus dieser Unterscheidung ergeben sich zwei Prozesse:

a) „Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten“

b) „Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung“

4.2 Strukturierte Beschreibung Beginn der Ersatzversorgung

Tabelle 16: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beginn der Ersatzversorgung

Anwendungsfall	Beginn der Ersatzversorgung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt den Ablauf für den Übergang in die Ersatzversorgung.
Vorbedingung	Dem Netzbetreiber liegt zu einem Stichtag keine Information über eine künftige Zuordnung der Entnahmestelle zur Stromentnahme eines Letztverbrauchers zu einem Lieferanten vor.
Nachbedingung	Der Kunde/ die Entnahmestelle ist dem Grundversorger/ Ersatzversorger übergeben.
Fehlersituationen	
Auslöser	Auflistung der Auslöser für eine Übergabe an den Ersatzlieferanten/Grundversorger: Keine Zuordnung zu einem Lieferanten liegt vor (Abmeldung, keine Anmeldung) und Stromentnahme durch Letztverbraucher an dieser Entnahmestelle. Auszugsmeldung, keine Einzugsmeldung für neuen Letztverbraucher (kein Folgelieferant) und Stromentnahme durch Letztverbraucher an dieser Entnahmestelle. Neuanlage mit Strombezug durch Letztverbraucher (kein erster Lieferant beim VNB bekannt). Schließung des Bilanzkreises und Stromentnahme durch Letztverbraucher an der / den Entnahmestelle(n) Beendigung der Zuordnungsermächtigung des Lieferanten zum Bilanzkreis und Stromentnahme durch Letztverbraucher an der / den Entnahmestelle(n). Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages, Netznutzungsvertrag (bei All Inclusive) aus wichtigem Grund gem. § 23 Abs. 2 StromNZV und Stromentnahme durch Letztverbraucher an der / den Entnahmestelle(n).
Weitere Informationen	Die verschiedenen Auslöser führen zu unterschiedlichem Verhalten und Fristen in der Prozessabwicklung.

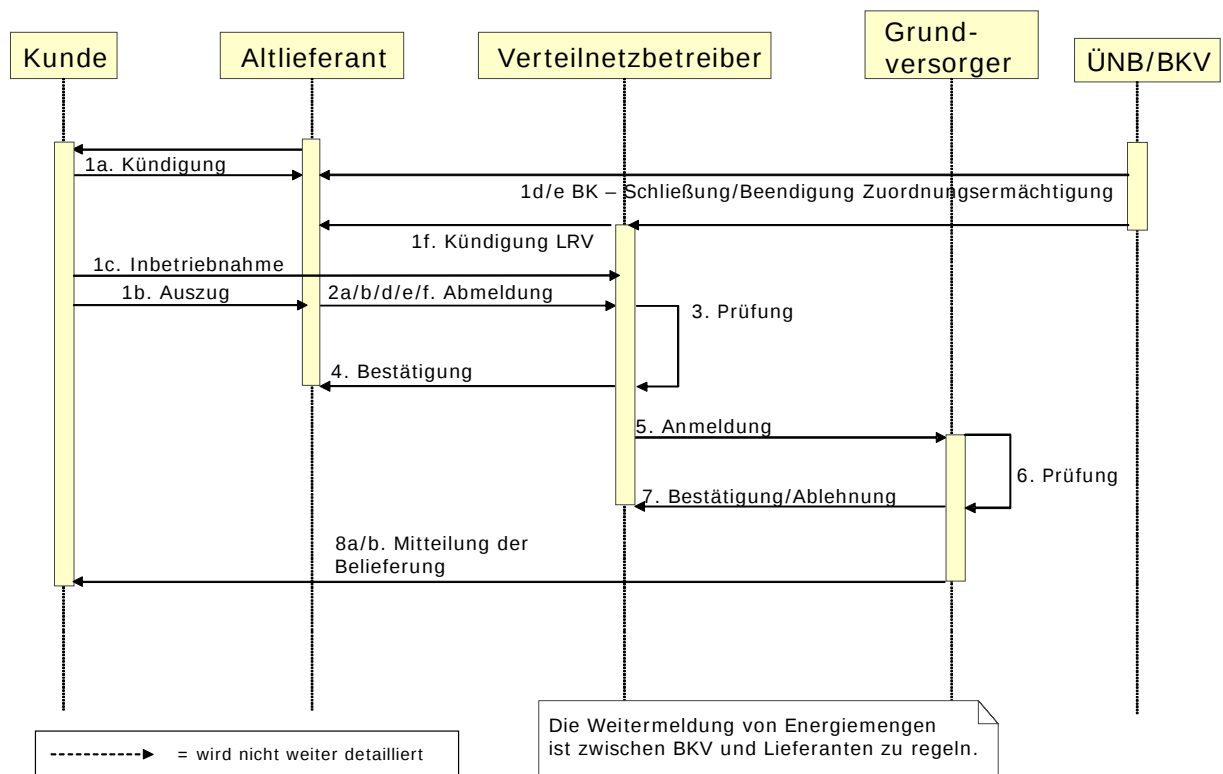


Abbildung 13: Sequenzdiagramm Beginn Ersatzversorgung

4.3 Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung

4.3.1 Beginn der Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Tabelle 17: Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1a/b	a) Kunde oder Lieferant kündigt den Stromliefervertrag (SLV) an der Entnahmestelle oder b) Kunde zieht aus.		Gem. SLV		Sofern der Kunde bzw. der Lieferant für Entnahmestelle-/n den Stromliefervertrag kündigt und für diese Entnahmestellen kein neues Vertragsverhältnis zustande kommt, liegt in der Folge dem VNB nur eine Abmeldung des Altlieferanten ohne Anmeldung vor.
1c	Aufgrund eines Kundenantrags ist eine Inbetriebnahme einer Entnahmestelle zustande gekommen.				Für den Fall, dass beim VNB zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt.
1d/e	Der ÜNB teilt d) die Schließung eines Bilanzkreises mit, bzw. e) das Erlöschen einer Zuordnungsermächtigung.			UTILMD	
1f	Der Lieferantenrahmenvertrag wird aus wichtigem Grund gekündigt.				

Prozess Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2a/b /d/e/ f	Der Lieferant meldet die Netznutzung ab.		a) spätestens bis zum 5. WT des Fristenmonats vor Lieferbeginn b/d/e/f) sofort nach Kenntnisnahme	UTILMD	s. auch Geschäftsprozesse a) „Lieferantenwechsel“ oder b) „Lieferende“ d/e/f) Sofern noch möglich muss der Lieferant in diesen Fällen eine Abmeldung an den VNB senden.

Prozess Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
3	a) VNB überprüft die An- und Abmeldungen und stellt fest, dass für eine abgemeldete Entnahmestelle keine Anmeldung eines Neulieferanten zum nächsten Ersten eines Monats vorliegt. b) Der VNB stellt zum Termin des Auszugs bzw. für den Folgezeitraum fest, dass die Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden kann (keine Einzugsmeldung). c) Der VNB stellt fest, dass eine Neuanlage (Entnahmestelle) in Betrieb genommen wurde und keinem Lieferanten zugeordnet werden kann. d/e) Der VNB stellt fest, dass zum Termin der Schließung des BK bzw. der Beendigung der BK-Zuordnungs-ermächtigung noch Entnahmestellen vorhanden sind die keinem aktivem/neuen Bilanzkreis zugeordnet sind. f) Der VNB stellt fest, dass zum Termin der Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages noch aktive Entnahmestellen vorhanden sind.				s. auch Prozess „Lieferantenwechsel, Schritt 8“ Aus Sicht des VNB ergibt sich folgendes: zu a) An der Entnahmestelle ist ein Netzanschlussnutzer bekannt, der über keinen aktiven Lieferanten verfügt. zu b, c) An der Entnahmestelle ist kein Folgelieferant vorhanden. Anm.: In allen Konstellationen wird durch einen Letztverbraucher Strom an der Entnahmestelle entnommen (§ 38 Abs.1 Satz 1 EnWG).

Prozess Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Die Abmeldung wird bestätigt.		a) Spätestens 15. WT des Fristenmonats b), d), e), f) innerhalb von 10 WT ab Eingang der Abmeldung	UTILMD	Die Abmeldung kann jedoch auch in die Zukunft erfolgen.

Prozess Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
5	Der VNB meldet dem Grundversorger und Ersatzversorger die betreffenden Entnahmestellen.	Haushaltskunde oder nicht Haushaltskunde	a) unverzüglich, jedoch spätestens 15. WT des Fristenmonats b) und c) bei rückwirkenden Meldungen unmittelbar nach Kenntnisnahme und bei Meldungen in die Zukunft spätestens zum Auszugs- bzw. Inbetriebnahmetermin, wenn keine Einzugsmeldung vorliegt. d), e) f) unverzüglich ab Kenntnisnahme	UTILMD	Der Netzbetreiber teilt dem Grundversorger den Beginn der Ersatzversorgung für alle Entnahmestellen mit, für die keine Bilanzkreiszuordnung durch andere Lieferanten besteht. Hinweis: Die Information Haushaltskunde/Nicht Haushaltskunde wird in diesem Schritt vom VNB mitgeliefert. Im Falle eines Auszugs teilt der VNB dem Grundversorger den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der Entnahmestelle mit, sofern dieser ermittelbar ist. Hinweis: Bei LGZ-Entnahmestellen ist eine sofortige Meldung nach Kenntnisnahme an den Grund-/Ersatzversorger erforderlich, da ein rückwirkender Lieferbeginn nicht möglich ist.
6	Prüfung des Grund- und Ersatzversorgers		Unverzüglich nach Meldungseingang		Der Grundversorger prüft, ob es sich bei den Entnahmestellen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt bzw. ob er die Ersatzversorgung wg. Unzumutbarkeit ablehnen kann

Prozess Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
7	Der Grund- und Ersatzversorger beantwortet die Anmeldung positiv oder negativ.		Spätestens am 5 WT nach Eingang vom VNB-	UTILMD	Bei einer Ablehnung kann der Netzbetreiber u.U. die Entnahmestelle sperren. Bei einer positiven Rückmeldung ist es dem Grundversorger auch möglich mit Terminänderung zuzustimmen, wenn tatsächlich eine Leerstandszeit im Falle von Lieferbeginn/Lieferende vorhanden war.
8a	Der Grund- und Ersatzversorger informiert den Kunden über das bestehende (vertragliche) Grundversorgerverhältnis.		Sofort mit Bestätigung der Anmeldung an den VNB		Übersendung der vertraglichen Regelungen, die die Preise und Konditionen der Grundversorgung beinhalten gemäß AVBEltV bzw. deren Nachfolgeregelung StromGKV.
8b	Der Grund- und Ersatzversorger informiert den Kunden über das gesetzliche Ersatzversorgerverhältnis.		Sofort mit Bestätigung der Anmeldung an den VNB		Übersendung von Informationen, die die Preise, Fristen und Konditionen der Ersatzversorgung beinhalten gemäß der StromGKV sowie die Wechselfristen beinhalten.

4.3.2 Beginn der Ersatzversorgung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Die Abwicklung erfolgt analog dem Kapitel „Beginn der Ersatzversorgung für Haushaltskunden“ ausgenommen Schritt 8a, die Lieferkonditionen können von denen nach StromGVV (Schritt 8b) abweichen.

4.4 Anlage Stornierung

Tabelle 18: Stornierung bei Aufnahme der Ersatzversorgung

Nr.:	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht weiter detailliert	
2a/b	Ja	Nur solange die Abmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Anmeldung geschehen, um das Lieferverhältnis wieder herzustellen.
3	Entfällt	
4	Ja	Nur solange bis der Endtermin nicht erreicht ist
5	Ja	Nur solange bis der Starttermin der Ersatzversorgung nicht erreicht ist oder die Bestätigung beim VNB eingegangen ist
6	Entfällt	
7	Ja	Nur solange der Starttermin der Ersatzversorgung noch nicht erreicht ist.
8a/b	Nicht weiter detailliert	

4.5 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beginn der Ersatzversorgung

Aufnahme der Ersatzversorgung (Beispiel Kündigung ohne Folgelieferung)

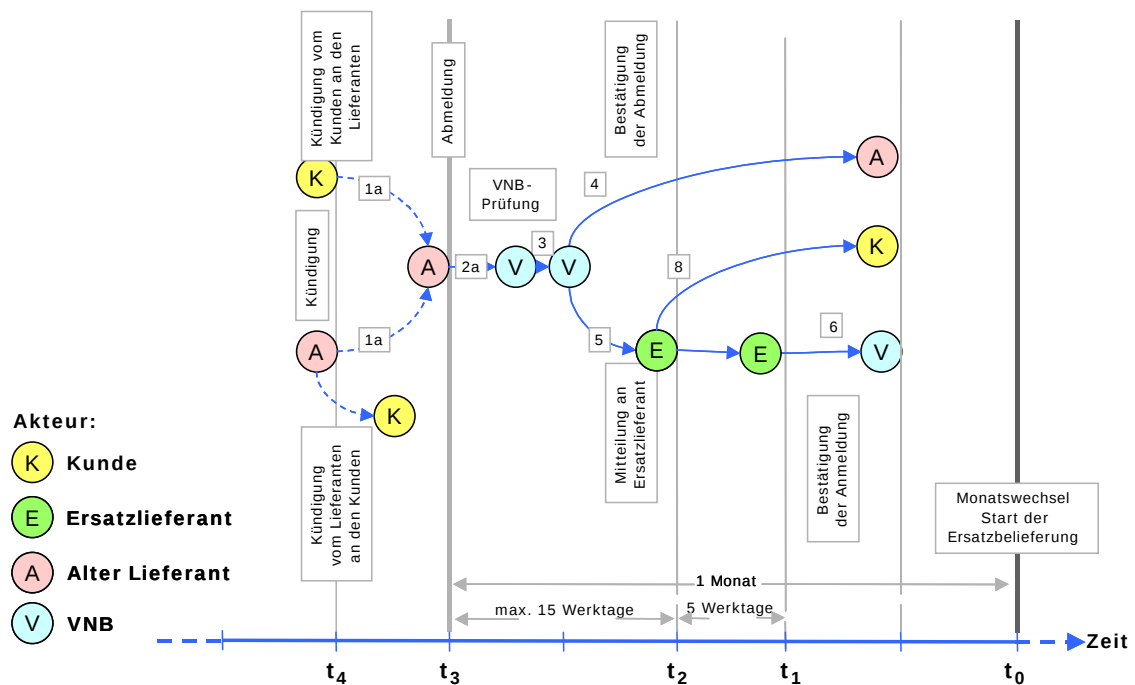


Abbildung 14: Ablauf und Fristen Ersatzversorgung

4.6 Beendigung der Ersatzversorgung

Vor Beendigung der Ersatzversorgung ist die Entnahmestelle des Kunden dem Ersatzversorger zugeordnet.

Tabelle 19: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beendigung der Ersatzversorgung

Anwendungsfall	Beendigung der Ersatzversorgung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt den Ablauf zur Beendigung der Ersatzversorgung.
Vorbedingung	Die Entnahmestelle/n sind dem Ersatzlieferanten zugeordnet.
Nachbedingung	(a) Die Entnahmestelle/n ist/sind einem neuen Lieferanten oder dem Grundversorger zugeordnet. (b) Die Entnahmestelle/n ist/sind gesperrt (Zählersperrung etc.).
Fehlersituationen	Die Ersatzversorgung besteht weiter.
Auslöser	Auflistung: a) Der Kunde hat einen Liefervertrag mit einem neuen Lieferanten oder dem Grundversorger geschlossen. b) Der Ersatzlieferant lehnt die (weitere) Belieferung der Entnahmestelle ab (z.B. bei Ablauf der gesetzlichen Ersatzversorgungspflicht). -Auszug des ersatzversorgten Kunden (Hier nicht beschrieben, siehe Prozess „Lieferende“). -Einzug eines neuen Kunden (Hier nicht beschrieben, siehe Prozess „Lieferbeginn“).
Weitere Informationen	Die verschiedenen Auslöser führen zu unterschiedlichem Verhalten und Fristen in der Prozessabwicklung.

4.7 Beschreibung „Beendigung der Ersatzversorgung für Haushaltskunden durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“

Grundsätze:

- Bei der Beendigung der Ersatzversorgung für Haushaltskunden durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten gelten die Melde- und Bearbeitungsfristen des Prozesses Lieferantenwechsel. Der Bilanzkreiswechsel erfolgt immer zum 1. eines Monats in die Zukunft.
- Abweichend vom Geschäftsprozess „Lieferantenwechsel“ sendet der Neulieferant an Stelle einer Kündigung eine Mitteilung der Beendigung der Ersatzversorgung (Beendigungsmitteilung) an den Ersatzversorger, der diese beantwortet. Die tatsächliche Beendigung der Ersatzversorgung bei SLP-Kunden und somit der Netznutzungsbeginn (Folgelieferung) durch den neuen Lieferanten erfolgt zum in der Beendigungsmitteilung an den Ersatzversorger mitgeteilten (auch untermonatlichen) Beendigungstermin.
- Der Ersatzversorger darf die Mitteilung oder Kündigung für eine ersatzversorgte Entnahmestelle nicht ablehnen, wenn sie identifizierbar ist. Der Ersatzversorger muss die Entnahmestelle beim Netzbetreiber abmelden.
- Wechselt der Haushaltskunde innerhalb der 3 Monate Ersatzversorgung den Lieferanten, dann muss der neue Lieferant beim Ersatzversorger (identisch mit Grundversorger) die Beendigung mitteilen – soweit ihm oder seinem Kunden der Umstand der Ersatzversorgung bekannt ist – oder kündigen und die Belieferung des Kunden beim Netzbetreiber anmelden.
- Die tatsächliche Beendigung der Ersatzversorgung bei SLP-Kunden erfolgt zu dem in der Beendigungsmitteilung bzw. Kündigung des neuen Lieferanten beim Ersatzversorger mitgeteilten Beendigungs- bzw. Kündigungstermin. Der bis zum Bilanzkreiswechsel des SLP-Kunden entnommene Strom wird nach dem „Mehr- und Mindermengenmodell“ zwischen neuem Lieferanten und Ersatzversorger ausgeglichen (vgl. rückwirkend gemeldete Ein- und Auszüge; IV. Anhänge Kapitel 2). Dazu hat der Ersatzversorger dem Netzbetreiber mit der Netzabmeldung den Zeitpunkt der Beendigung der Ersatzversorgung (entspricht dem vom LFN in der Beendigungsmitteilung mitgeteilten Termin) mitzuteilen. Der VNB kann die Abmeldung des Ersatzversorgers wegen Beendigung der Ersatzversorgung mit Folgelieferung ablehnen, wenn für die Entnahmestelle keine Anmeldung eines Neulieferanten vorliegt.
- Handelt sich um einen in der 6-Wochen Frist rückwirkend gemeldeten Einzug, wird gemäß dem GP „Lieferbeginn“ die in der Zwischenzeit gelieferte Strommenge nach dem Mehr-/Mindermengenmodell verrechnet.
- Befindet sich die Entnahmestelle im letzten Monat einer Ersatzversorgung, kann der Kündigungstermin in der Meldung LFN auf den letzten Belieferungstag der Ersatzversorgung erfolgen. Diese Meldung muss spätestens am letzten Tag des Vormonats zum Beginn der Folgelieferung beim Ersatzversorger vorliegen. Zum gleichen Zeitpunkt muss auch die Anmeldung beim VNB vorliegen. Die Meldungen werden dann weiter gemäß Prozess Lieferantenwechsel von den Marktpartnern bearbeitet und beantwortet (Vgl. hierzu Geschäftsprozess Lieferantenwechsel).
- Sollte der LFA im Falle einer Mitteilung der Beendigung der Ersatzversorgung feststellen, dass keine Ersatzversorgung, sondern eine Grundversorgung oder vertragliche Versorgung vorliegt, so wird die Mitteilung des LFN als Kündigungsmeldung gemäß Lieferantenwechsel weiter behandelt und der ggf. untermonatliche Beendigungstermin auf den nächsten Monatsersten angepasst.
- Sollte der Ersatzversorger im Falle einer Kündigung des LFN feststellen, dass eine Ersatzversorgung vorliegt, so wird die Kündigungsmeldung des LFN wie eine Beendigungsmitteilung zur Beendigung der Ersatzversorgung weiterbehandelt.

4.7.1 Handlungsanweisung für den Sonderfall „Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“ Handlungsanweisung Wechsel mit Folgelieferung im Monat

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass es situationsbedingt zu einem Beginn der Ersatzversorgung innerhalb eines Kalendermonats (nicht Monatserster) kommt. Die Handlungsanweisung gilt für den Fall, dass die Ersatzversorgung mitten im Monat begonnen hat und ein regulärer Wechsel zum Kalendermonatswechsel innerhalb der Dreimonatsfrist nicht mehr möglich ist.

Meldungsformat: Bei den Meldungen des LFN wird der Transaktionsgrund „Ersatzversorgung“ angegeben, um den Marktpartnern den Grund des vom Monatsersten abweichenden Wechseltermins mitzuteilen.

Terminangabe in den Meldungen: Mitteilung an LFA/Ersatzversorger und Anmeldung beim VNB zum Enddatum der 3-Monatsfrist, wenn Kalendermonatswechsel vorher nicht möglich.

Abwicklung: Der Ersatzlieferant und der VNB bearbeiten die Meldungen mit den Bearbeitungsfristen gemäß Prozess „Lieferantenwechsel“. In wenigen Fällen kann dabei eine rückwirkende Zuordnung des Lieferanten zur Entnahmestelle eintreten, wenn sich der im Monat liegende Wechseltermin mit den Bearbeitungsfristen und Rückmeldungen der Marktpartner überschneidet (z. B. die Ersatzversorgung läuft vom 4. März bis zum 3. Juni, der LFN hat seine Meldungen spätestens am letzten Werktag des Mai zu senden. Hier würden die Folgetermine der Meldungen gem. Prozessablauf am 5., bzw. 15. WT also nach dem 3. Juni liegen). Bei nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen geschieht der Ausgleich gemäß dem Mehr- und Mindermengenmodell (vgl. Anhang, IV.).

4.7.2 Handlungsanweisung „Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“ Handlungsanweisung Verlängerung Ersatzversorgung in der Belieferungslücke

Die Ersatzversorgung soll über die gesetzliche Ersatzversorgungsfrist hinaus bis zum zwischen Ersatzlieferant und Kunde gemäß Geschäftsprozess Lieferantenwechsel vereinbarten Termin verlängert werden. Die gesetzliche Ersatzversorgung geht dann in eine mit dem Kunden vereinbarte vertragliche Ersatzfolgelieferung des Ersatzlieferanten über, sofern dies vom Ersatzversorger angeboten wird. Meldungsformat: Bei den Meldungen muss nicht der Transaktionsgrund „Ersatzversorgung“ angegeben werden.

Terminangabe in der Meldung: Mitteilung an den LFA/Ersatzversorger zu einem Monatsletzten nach dem Ende der 3-Monatsfrist.

Bearbeitung: Der Ersatzlieferant vereinbart vor Ende des Ersatzversorgungszeitraums mit dem Kunden eine vertragliche Folgelieferung. Der Ersatzlieferant setzt die vertragliche Ersatzversorgung bis zum gekündigten Termin fort.

4.7.3 Handlungsanweisung „Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden“ Handlungsanweisung Belieferungslücke ohne Verlängerung der Ersatzversorgung

Die Entnahmestelle wird stichtagsbezogen zum Enddatum der 3-Monatsfrist beim VNB abgemeldet. Es kann ein Anspruch des Kunden auf Grundversorgung nach § 36 Abs.1 EnWG bestehen.

4.8 Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Die Abwicklung erfolgt für SLP-Kunden, die keine Haushaltskunden sind, analog der Beendigung der Ersatzversorgung für Haushaltskunden durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten.

4.9 Anlage Stornierung

Die Stornierung orientiert sich hier an der Vorgehensweise des Lieferantenwechsels

4.10 Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung

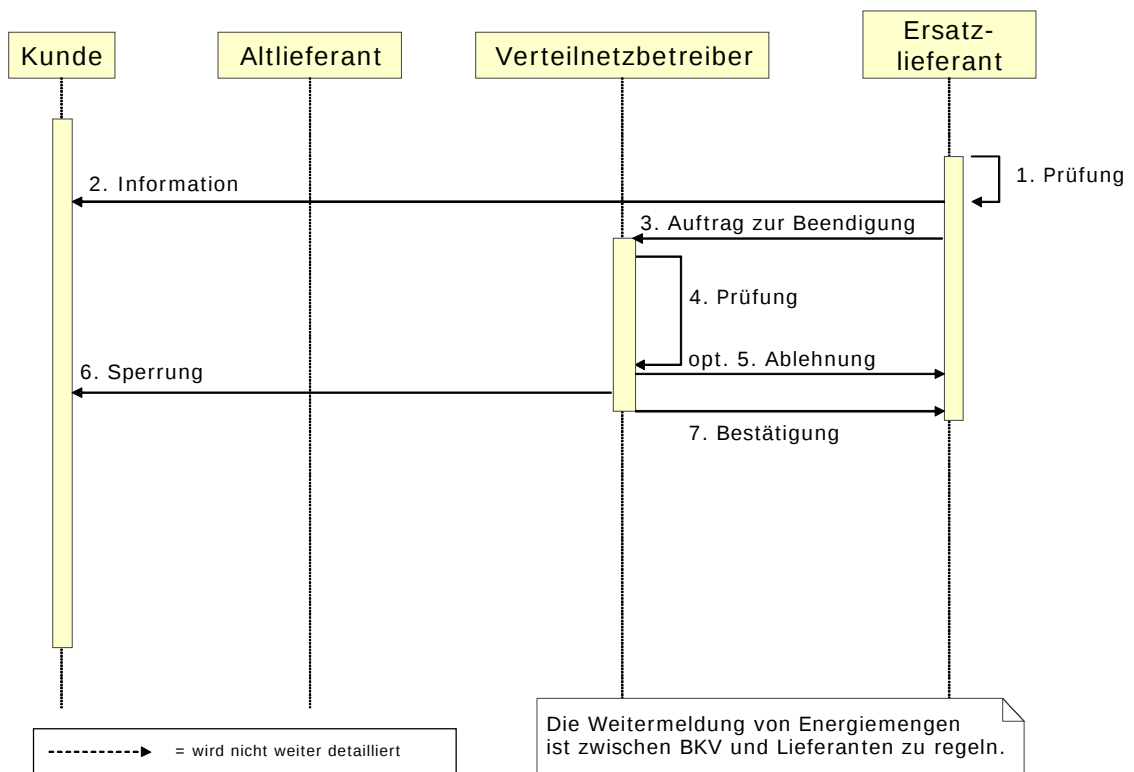


Abbildung 16: Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung

4.11 Beschreibung des Geschäftsprozesses Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden

Verstreicht die gesetzliche 3 Monatsfrist der Ersatzversorgung ohne Aufnahme einer vertraglichen Folgelieferung, so wird der Kunde in die gesetzliche Grundversorgung überführt. Der Kunde ist von dem Ersatzversorger hierüber aus Gründen der Rechtssicherheit rechtzeitig (vor Ende der Ersatzversorgung) zu informieren.

Tabelle 20: Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichten-typ	Anmerkungen / Bedingungen
1	Der Ersatzversorger stellt fest, dass die Grundlage für eine Ersatzversorgung wegfällt.		Jederzeit		Anmerkung: Es kann nach Ablauf der Ersatzversorgung die Grundversorgungspflicht nach § 36 Abs.1 EnWG bestehen.
2	Der Ersatzversorger informiert den Kunden über die bevorstehende Beendigung mit der etwaigen Sperrung als Folge.	Hinweis auf Sperrung	Spätestens mit der Entscheidung zur Abmeldung beim VNB		
3	Der Ersatzversorger meldet die Entnahmestelle ab und kann die Sperrung beim Netzbetreiber beantragen.	Hinweis auf Sperrung mit dem gewünschten Termin (ist der Abmeldetermin)	Direkt nach Feststellung der Grundlage.	UTILMD	Kann auch ein Termin im Monat sein.

Prozess Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Der VNB prüft die Abmeldung.				-Prüfung ob u. a. eine Anmeldung der Entnahmestelle von einem Neu-Lieferanten oder dem Grundversorger vorliegt. -Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Sperrung vorliegen.
5	Opt.: Der VNB lehnt die Beendigung ab.	Mitteilung der Ablehnungsgründe	Spätestens 5 WT nach Eingang der Meldung.		Die Entnahmestelle bleibt dem Ersatzversorger zugeordnet.
6	Der VNB veranlasst die Sperrung.				1) Anstoß Zählwertbeschaffung 2) Anstoß Netznutzungsabrechnung
7	Der VNB bestätigt die Beendigung.	Mitteilung der Zuordnungsbeendigung zum BK des Ersatzlieferanten	Umgehend nach Erhalt des Sperrdatums	UTILMD	Anmerkung: Die Sperrung bedeutet auch gleichzeitig die Beendigung der Zuordnung zum Bilanzkreis des Ersatzversorgers.

4.12 Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Verstreicht die gesetzliche 3 Monatsfrist der Ersatzversorgung ohne Aufnahme einer vertraglichen Folgelieferung (durch den Ersatzversorger oder andere Lieferanten), so kann der Ersatzversorger die Sperrung der Entnahmestelle beim Netzbetreiber beantragen. Die Einhaltung der Voraussetzung zur Sperrung der Entnahmestelle ist von dem Ersatzversorger zu gewährleisten.

Tabelle 21 „Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden“.

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Der Ersatzversorger stellt fest, dass die Grundlage für eine Ersatzversorgung wegfällt.		a) Zum letzten möglichen Termin eines Mitteilungseingangs. b) oder jederzeit, wenn dem Ersatzversorger die Belieferung unzumutbar ist.		Zu a) Durch Ablauf der 3 Monate ohne Folgevertrag bei einem Lieferanten. Zu b) Der Ersatzlieferant kann während der Ersatzversorgung feststellen, dass die Unzumutbarkeit der Belieferung eintritt.
2	Der Ersatzversorger informiert den Kunden über die bevorstehende Beendigung mit der etwaigen Sperrung als Folge.	Hinweis auf Sperrung	Spätestens mit der Entscheidung zur Abmeldung beim VNB		
3	Der Ersatzversorger meldet die Entnahmestelle ab.	Hinweis auf Sperrung	Spätestens zum 5. Werktag des Fristenmonats, mindestens 10 Werktage vor Ablauf der Ersatzversorgung direkt nach Feststellung anderer Gründe.	UTILMD	Ebenso ist dem Netzbetreiber über den Transaktionsgrund der Abmeldung anzuzeigen, wenn für einen Nichthaushaltskunden nach Ablauf der dreimonatigen Ersatzversorgung eine Sperrung vorgenommen werden soll. a) Beendigung der Ersatzversorgung zum Monatswechsel b) Beendigung der Ersatzversorgung im Monat c) Sonstiges

Prozess Ersatzversorgung

Nr.:	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Der VNB prüft die Abmeldung.				-Prüfung ob u. a. eine Anmeldung der Entnahmestelle von einem Neu-Lieferanten vorliegt. -Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Sperrung vorliegen.
5	Opt.: Der VNB lehnt die Beendigung ab		Spätestens 5 WT nach Eingang der Abmeldung.		Die Entnahmestelle bleibt dem Ersatzversorger zugeordnet.
6	Der VNB veranlasst die Sperrung.				- Anstoß Zählwertbeschaffung - Anstoß Netzaabrechnung
7	Der VNB bestätigt die Beendigung.	Mitteilung der Zuordnungsbeendigung zum BK des Ersatzlieferanten (Sperrdatum)	Umgehend nach Erhalt des Sperrdatums	UTILMD	Anmerkung: Die Sperrung bedeutet auch gleichzeitig die Beendigung der Zuordnung zum Bilanzkreis des Ersatzversorgers.

4.13 Anlage Stornierung

Tabelle 22: Stornierung bei Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung

Nr.:	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Entfällt	
2	Nicht weiter detailliert	
3	Ja	Nur solange die Beendigung nicht von dem VNB bestätigt oder abgelehnt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Anmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung, insbesondere noch vor Beendigung der Lieferung, sind davon unbenommen möglich.
4	Entfällt	Nur solange bis der Endtermin nicht erreicht ist
5	Nein	Formal muss der VNB dann zur Korrektur eine neue Anmeldung an den Ersatzlieferanten schicken. Einer bilateralen Klärung sollte evtl. der Vorzug gegeben werden.
6	Nicht weiter detailliert	
7	Ja	Nur solange der Endtermin der Ersatzversorgung noch nicht erreicht ist. Danach müsste der VNB eine neue Anmeldung dem Ersatzlieferanten zukommen lassen.

4.14 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung

Beendigung der Ersatzbelieferung ohne Folgelieferung

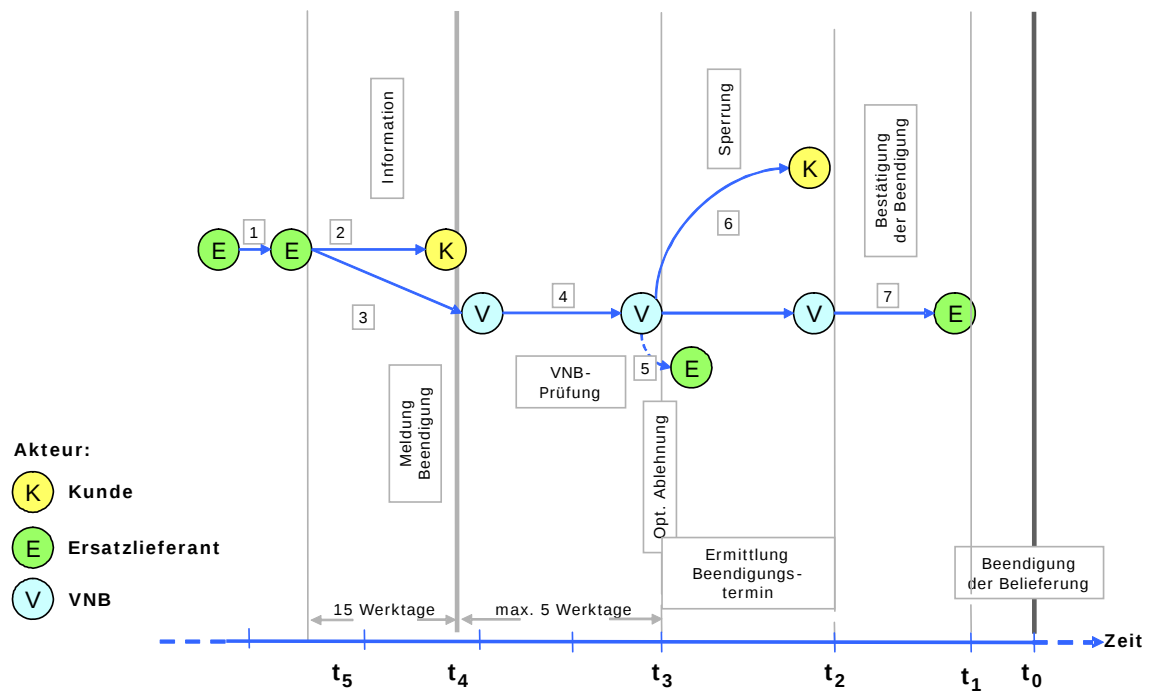


Abbildung 17: Ablauf und Fristen Beendigung Ersatzversorgung/-belieferung ohne Folgelieferung

5. Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung

Der Prozess hat die Übermittlung von Zählerständen und Zählwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Der Prozess „Zählerstandübermittlung“ wird bei Standardlastprofilkunden immer dann ausgelöst, wenn die Ermittlung eines Zählerstands/Zählwertes notwendig ist. Als Beispiele für eine Zählerstand-/Zählwertübermittlung können angeführt werden:

- Lieferantenwechsel
- Lieferbeginn
- Lieferende
- Turnusablesung
- Zählerwechsel
- Ersatzstromversorgung

Bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden wird dieser Prozess ebenfalls bei den genannten Beispielen ausgelöst. Die Zählwertübermittlung für lastganggemessene Kunden und die Übermittlung der analytischen Lastprofile erfolgt werktäglich. Für den gesamten Zeitraum des bestehenden Stromlieferungsvertrags erhält der Lieferant vom Verteilnetzbetreiber 1/4 h Werte.

Akteure dieser Prozesse sind:

- der Kunde,
- der Lieferant und
- der Verteilnetzbetreiber.

Der Verteilnetzbetreiber kann bei SLP-Kunden zur Ermittlung der Zählerstände eine rechnerische Abgrenzung vornehmen, sofern ihm keine Zählerstände aus einer Ablesung vorliegen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Verteilnetzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Verteilnetzbetreiber hat zur Abrechnung die Kundenzählerstände zu verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

5.1 Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung

5.1.1 Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Tabelle 23: Zählstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
Lieferantenwechsel	Der VNB übermittelt: 1) bei einer positiven Antwort auf eine <u>Anmeldung</u> dem Lieferant neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Lieferbeginn, 2) bei einer positiven Antwort auf eine <u>Abmeldung</u> dem Lieferant alt den Endzählerstand zum Stichtag Lieferende.	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels (Bilanzkreiswechsel).	MSCONS	Die Übermittlung des Endzählerstands an den LFA hat immer vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.

Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
Lieferbeginn (Einzug)	Der VNB übermittelt bei einer positive Antwort auf eine Einzugsmeldung dem Lieferanten neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Einzug des Kunden.	Siehe Anmerkungen /Bedingungen	MSCONS	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Anmeldung. <u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Einzug. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.
Lieferende (Auszug)	Der VNB übermittelt bei einer positiven Antwort auf eine Auszugsmeldung dem Lieferanten alt den Endzählerstand zum Stichtag Auszug des Kunden.	Siehe Anmerkungen /Bedingungen	MSCONS	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Abmeldung. <u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Auszug. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen. Die Übermittlung des Endzählerstandes hat immer vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen..
Turnusablesung	Der VNB übermittelt dem Lieferanten den Zählerstand nach einer Turnusermittlung.	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Sollableseter min.	MSCONS	Die Turnusablesung (d. h. die turnusmäßige Zählerstandermittlung) hat alle 12 Monate und vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.

5.1.2 Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen

Tabelle 24: Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen

Nr.:	Auslösender Geschäftsprozess	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Werk tägliche Übermittlung der Zählwerte (nach Lieferantenwechsel oder nach Lieferbeginn), soweit zwischen Netzbetreiber und Netznutzer vereinbart.	a) Bei LGZ mit Fernauslesung: Der VNB übermittelt ab dem 1. Werktag nach Lieferbeginn die Lastgänge Wirk und Blind (soweit Blind messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant) des Vortages bzw. der Vortage. b) Ist in einer LGZ-Entnahmestelle eine RLM ohne Fernauslesung installiert, müssen die Messwerte manuell vor Ort ausgelesen werden.	a) Werktags unverzüglich bis 10 Uhr, jedoch spätestens bis 12 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage. b) Monatlich bis spätestens zum 8. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats	MSCONS	a) Die Daten sind zu diesem Zeitpunkt plausibilisiert. Bei Bedarf werden in Abstimmung zwischen Lieferant und VNB vom VNB monatlich zusätzliche Zählwerte (z.B. Monatszählerstände oder das Zählerprotokoll) bereitgestellt. Die fernausgelesenen Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung (Leistung, Arbeit, Blindarbeit). Im Falle einer Beistellung müssen die Daten vom beistellenden Lieferanten dem LFN zugestellt werden. b) Sofern aufgrund eines Umstands, den der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, eine Messwertübermittlung nicht innerhalb der Frist möglich ist, stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer spätestens am 1. WT des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats Ersatzwerte zur Verfügung.

Nr.:	Auslösender Geschäftsprozess	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2		Kann der VNB die Messeinrichtung nicht erreichen und fehlen somit Werte oder sind die vorhandenen Werte unplausibel, so stellt der VNB plausible Ersatzwerte bereit. Die ggf. vorhandenen Lücken in den bereits gelieferten Daten sind zu füllen.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 8. WT nach Liefertag.	MSCONS	Ersatzwerte sind entsprechend zu kennzeichnen. Aufgefüllte und somit nun vollständige Daten oder die vollständig gelieferten Ersatzwerte können sich in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. WT des Lieferfolgemonats durch den VNB ändern soweit im Rahmen der Rechnungseinspruchsfristen von einer betroffenen Partei Unplausibilitäten oder Fehler festgestellt werden oder Ersatzwerte durch gemessene Werte aus dem geeichten Zähler ersetzt werden können; danach werden sie für den VNB verbindlich. Ist eine Störung in der Frist von 8 Werktagen nicht zu beheben, erfolgt für die Einspeise-/Entnahmestelle bis zur Störungsbehebung in Absprache mit dem Lieferanten eine monatliche Datenbereitstellung wie bei LGZ ohne Fernauslesung.
3		Einspruch des Kunden oder des LFN ist möglich.	Spätestens bis zum letzten WT des auf die Lieferung folgenden Monats.	MSCONS	

6. Prozess Netznutzungsabrechnung

In diesem Geschäftsprozess werden die Datenaustauschprozesse beschrieben, die für eine automatisierte, zählpunktscharfe Netznutzungsabrechnung benötigt werden, bzw. die den automatisierten Klärungsprozess fehlerhafter Rechnungen unterstützen.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt.

Die nachfolgende Prozessbeschreibung für die Netznutzungsabrechnung gilt unter folgender Voraussetzung:

- Lieferant und/oder Netzbetreiber haben gemäß Ziffer 4. b) des Tenors dieses Beschlusses verlangt, das Verfahren als Abwicklungsvereinfachung zu nutzen.
- Die Vorarbeiten (z.B. Kontenklärung, Testbetrieb) sind vor Ablauf der Umsetzungsfrist nach Ziffer 4. b) abzuschließen. Die Marktpartner sind verpflichtet, aktiv die Vorarbeiten zu betreiben.

Ziel dieses Netznutzungsabrechnungsprozesses ist es einen massenmarkttauglichen, standardisierten, aufwandsarmen und papierarmen Ablauf zu etablieren, welcher die Effizienz der Bearbeitung beim Lieferanten aber auch beim Netzbetreiber erhöht.

Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsabrechnung stellt einen Teil des Regelprozess dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine INVOIC-Nachricht entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Für eine darüber hinaus gehende Detaillierung müssen beide Marktpartner ein Verfahren zu Aufwandsminimierung finden soweit der Prozess keine automatisierte Lösung vorgibt.

Umsatzsteuernachweise sind in der Prozessbeschreibung angeführt, da sie im Rahmen dieses Prozesses übermittelt werden müssen. Die Netzbetreiber müssen dazu gewährleisten, dass ein markteinheitlicher, papierbasierter Übermittlungsstandard etabliert ist, welches von allen Netzbetreibern identisch anzuwenden ist. Im Falle eines papiergebundenen Umsatzsteuernachweises muss eine eindeutige Referenz auf die elektronische Datei hergestellt werden. Zudem soll die Versendung der Umsatzsteuernachweises synchron (zeitgleich) zur Versendung der INVOIC-Datei (kann mehrere INVOIC-Nachrichten erhalten) erfolgen. Ergänzend soll, wenn wirtschaftlich sinnvoll, ein Verfahren etabliert werden in dem die ausgetauschten Dateien elektronisch signiert und verschlüsselt werden, wobei die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten sind. Im Fall, dass die Datei mittels elektronischer Signatur den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügt, kann auf den papiergebundenen Umsatzsteuernachweis verzichtet werden.

Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) INVOIC-Nachrichte(n) werden zu einer Datei

zusammengefasst, für die ein Umsatzsteuernachweis (entweder in Papierform oder durch signieren der Datei) erzeugt wird.

Für den Fall des Prozessschrittes 9a (der VNB stellt fest, dass die reklamierte Abrechnung korrekt war und teilt dies dem Lieferanten mit) sind die Netzbetreiber verpflichtet ein Verfahren bereitzustellen, welches markteinheitlich von allen Netzbetreibern angewandt wird.

Grundsätzlich sind unter dem Begriff „Netznutzungsabrechnung“ Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.

6.1 Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung

Tabelle 25: Beschreibung Netznutzungsabrechnung

Anwendungsfall	Netznutzungsabrechnung mit dem Lieferanten für den Fall, dass dieser die Netznutzungsentgelte schuldet.
Kurzbeschreibung	Der Prozess beinhaltet die Kommunikation der die Abrechnung der Netznutzung unterstützenden Informationen und die Übergabe der buchungsrelevanten Belege.
Vorbedingung	Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom VNB veröffentlicht. Die Zuordnung der vom Lieferanten angemeldeten Lieferstellen wurde vom VNB bestätigt.
Nachbedingung	Der Lieferant hat die vom VNB gestellte Netznutzungsabrechnung bezahlt. Der buchungsrelevante Beleg liegt dem Lieferanten vor.
Auslöser	Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig. Die Fälligkeit kann entsprechend dem Abrechnungszeitraum turnusmäßig oder ereignisgesteuert (z.B. durch einen Lieferantenwechsel) erfolgen.
Weitere Informationen	Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung können der VDEW-Materialie „Prozessbeschreibung der elektronischen Rechnungsstellung“ M-09/2005 in der Version 1.01 vom 15.01.2006 entnommen werden. Dieses Dokument hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung

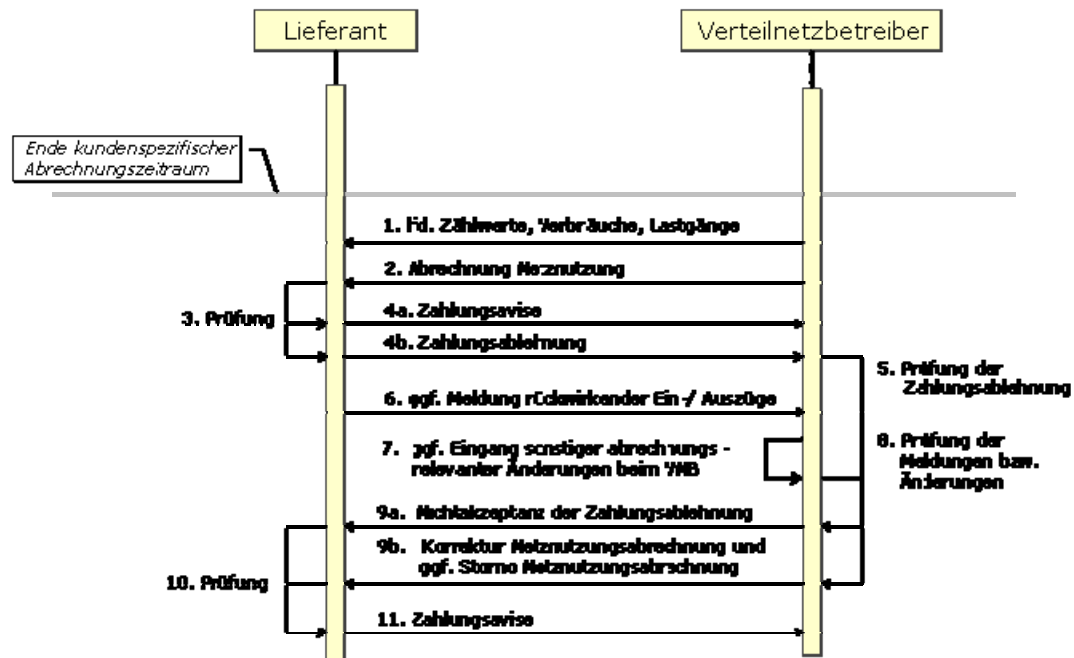


Abbildung 18: Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung

6.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung

Tabelle 26: Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/Bedingungen
1	Die Zählwerte, Verbräuche bzw. Lastgänge für die abrechnungsrelevanten Energiearten (Wirk- und Blindenergie), welche Grundlage der Netznutzungsabrechnung sind, werden übermittelt.	Gemäß Prozess „Zählerstand-/Zählerwertübermittlung“	MSCONS	Es kann sich um turnusmäßige oder ereignisgesteuerte Erfassungen handeln. Dies können auch Schätzwerte sein, sofern innerhalb der Bereitstellungsfrist keine plausiblen Ablesewerte verfügbar sind. Im Falle der ereignisgesteuerten Ablesung werden die abgelesenen Zählerstände ggf. auf den Ereigniszeitpunkt abgegrenzt. Die MSCONS-Nachricht hat immer vor der INVOIC-Nachricht einzugehen.
2	Die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum wird vom VNB an den Lieferanten gesendet.	10 Werktage nach Übermittlung der Zählwerte. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.	INVOIC plus Umsatzsteuer nachweis via Standardfax, wenn nicht elektronisch	Vom Lieferanten geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsabrechnung in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine Gutschrift ergeben). Der VNB fasst im Falle mehrerer INVOIC-Nachrichten die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit lieferstellenbezogenen Einzelrechnungen) an den Lieferanten. Der umsatzsteuerrelevante Papierbeleg ist zeitlich synchron und aggregiert je INVOIC-Datei und mit einer eindeutigen Referenz zur INVOIC-Datei zu faxen.
3	Der Lieferant prüft die Rechnung.	10 Werktage; Abweichungen zwischen INVOIC und MSCONS führen zur Rechnungsablehnung.		Zur Prüfung der Netznutzungsabrechnung können bei Bedarf die vom VNB monatlich zum 16. WT versendeten Listen der zugeordneten Lieferstellen herangezogen werden. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor eine Zahlungsablehnung Kontakt mit dem VNB aufgenommen werden.

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/Bedingungen
4a	Der Lieferant bestätigt die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungssavises.	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsabrechnung	REMADV	Die Bestätigung der Zahlung einzelner INVOIC-Nachrichten wird zu einer REMADV-Nachricht zusammengefasst. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten veranlasst der Lieferant parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den VNB.
4b	Der Lieferant lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.		REMADV	Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den Lieferanten begründet in der REMADV mitgeteilt. Die Ablehnung der Zahlung einzelner INVOIC-Nachrichten wird zu einer REMADV-Nachricht zusammengefasst. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versendet.
5	Der VNB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.			Der VNB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem Lieferanten auf.
6	Ggf. rückwirkende Meldung von Lieferbeginn und Lieferende	Maximal 6 Wochen rückwirkend zum Termin des Lieferbeginns bzw. Lieferendes	UTILMD	Bis zu 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums können Lieferbeginn und Lieferende bei Ein-/ Auszügen gemeldet werden, deren rückwirkender Umsetzungstermin in den Abrechnungszeitraum fallen kann. Die An-/ Abmeldung von Ein-/ Auszügen ist in den Kapiteln Lieferbeginn und –ende beschrieben. Hinweis: Diese Meldungen können zeitlich auch früher beim VNB eingehen. Entscheidend ist, ob diese Meldungen zum Zeitpunkt der Rechnungserzeugung vom VNB schon abschließend bearbeitet waren.
7	Ggf. Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Änderungen			Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Zählerstands sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll. Hinweis: Die Änderungen können zeitlich auch früher auftreten. Entscheidend ist, ob diese Änderungen zum Zeitpunkt der Rechnungserzeugung vom VNB schon abschließend bearbeitet waren.

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/Bedingungen
8	Der VNB prüft die ggf. eingegangenen Meldungen/Änderungen, die Rückwirkung auf den Abrechnungszeitraum haben.			Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferanten ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferanten auf eine Stornierung der INVOIC-Nachrichten, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen Entnahmestellen verzichtet werden.
9a	Der VNB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung für die reklamierte(n) Entnahmestelle(n) korrekt war und teilt dies dem Lieferanten mit.	Frühestens nach Eingang der REMADV(en) aus Prozessschritt 4a/4b	Etablierung eines Verfahrens nötig; Anforderung: massenmarktauglich, standardisierbar, aufwandsarm.	Da die im Prozessschritt 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Die Feststellung dieses Sachverhaltes sollte möglichst während der Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten gemäß Schritt 5 geschehen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet ein Verfahren bereitzustellen, welches markteinheitlich von allen Netzbetreibern angewandt wird.
9b	Der VNB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornorechnung an den Lieferanten. Anschließend führt er die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Übermittlung der Rechnung im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung	Frühestens nach Eingang der REMADV(en) aus Prozessschritt 4a/4b	INVOIC plus Umsatzsteuer nachweis via Standardfax	Sofern die Zahlung der Rechnung vom Lieferanten bestätigt worden war (Prozessschritt 4a), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt (z.B.: Rückzahlung bei Schlussrechnung, Verrechnung bei Folgerechnung). Sofern die Zahlung der Rechnung vom Lieferanten abgelehnt worden war (Prozessschritt 4b), und der Ablehnungsgrund vom VNB akzeptiert wurde, wird eine Stornorechnung als INVOIC-Nachricht gesendet. Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zählzeiten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zählzeiten dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung (INVOIC) per MSCONS-Nachricht mitgeteilt worden sein; grundsätzlich ist eine als „nicht-korrekt“ akzeptierte Rechnung im Korrekturfall im Vorfeld zu stornieren und anschließend erneut als INVOIC zu versenden.

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/Bedingungen
10	Der Lieferant prüft neue INVOIC Datei, sowie den dazugehörigen Umsatzsteuernachweis. Diese Datei kann neue Netznutzungsabrechnungen, Stornos und korrigierte Rechnungen enthalten.	10 Werktage		
11	Der Lieferant bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form einer Zahlungsavise und veranlasst die Zahlung.	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsabrechnung.	REMADV	Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim VNB abgeschlossen. Eine nach Prüfung durch den Lieferanten ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet. Falls sich Lieferant und VNB bezüglich der betroffenen Entnahmestelle(n) nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen richtet sich in diesem Fall nach den individuellen Mahnprozessen des VNB, das hier nicht weiter detailliert wird.

6.3 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Netznutzungsabrechnung

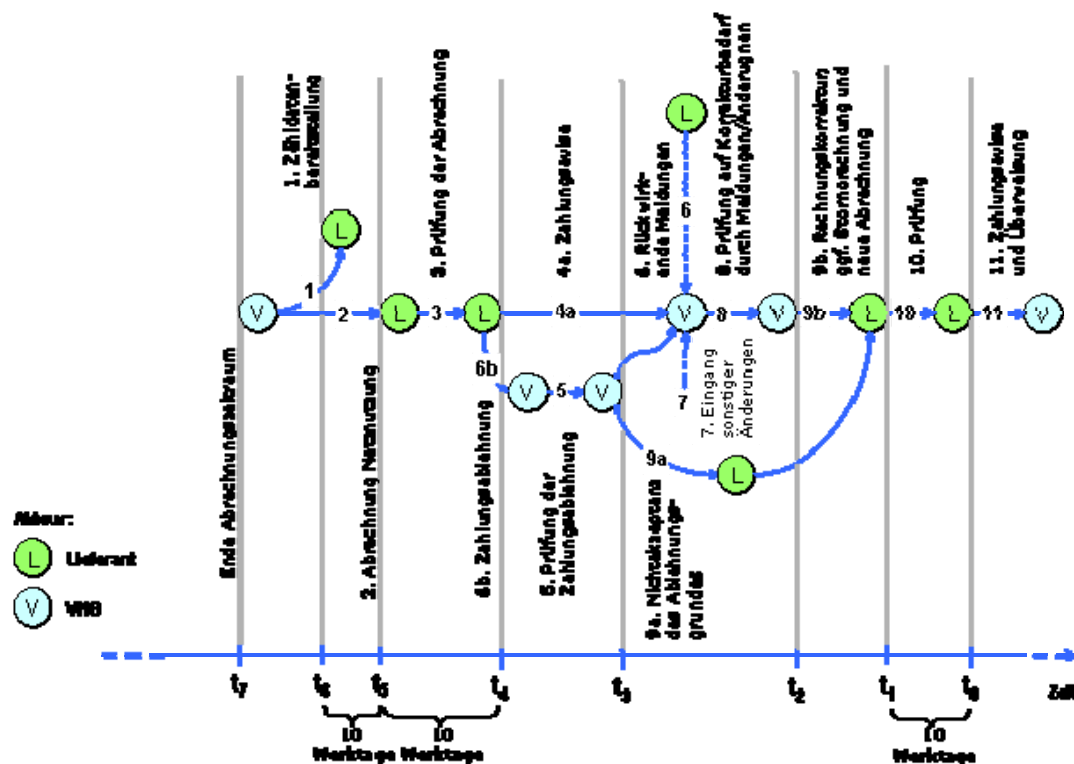


Abbildung 19: Ablauf und Fristen Netznutzungsabrechnung

7. Prozess Stammdatenänderung

Dieser Geschäftsprozess kann von unterschiedlichen Marktteilnehmern angestoßen werden. Abhängig davon können unterschiedliche Informationen ausgetauscht werden, die in der Folge zu Veränderungen der Lieferbeziehung und evtl. von Verträgen führen können. Daraus können sich unterschiedliche Rechte zur Zustimmung oder Ablehnung von gewünschten Veränderungen ergeben. Wenn gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen können diese im Einzelnen im Voraus - unter Beachtung an das Erfordernis der massenmarktfähigen Ausgestaltung - vertraglich geregelt werden.

Die Akzeptanz von Stammdatenänderungen kann an vertragliche Voraussetzungen geknüpft sein (Beispiel: Bilanzkreiswechsel eines Lieferanten setzt die Fristeinhaltung und eine abgeschlossene Zuordnungsermächtigung voraus, falls er nicht selbst auch BKV ist). Die Akzeptanz von Stammdatenänderungen kann vertraglich zu vereinbarenden Folgeprozessen auslösen.

Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur mit einer Meldefrist von einem Monat zum ersten eines Monats geändert werden. Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten sind:

Zählpunkt-Aggregation, Zählpunkt, Versorgungsart, Regelzone, Bilanzkreis bzw. Lieferantenkonto beim ÜNB, Zählverfahren, Standardlastprofil, Jahresverbrauchsprognose, Jahresverbrauchsprognose NT, Profilschar, Spezifische Arbeit HT und NT, Temperaturmessstelle, Verbrauchsaufteilung, Zählpunkt für Summenlastgang.

7.1 Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Tabelle 27: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Stammdatenänderung

Anwendungsfall	Stammdatenänderung
Kurzbeschreibung	Für den Prozess gibt es unterschiedliche Auslöser. Bei einer beteiligten Partei ändern sich Umstände, die bestimmend für die Verträge und ggf. deren Vertragsbeziehungen sind (Stammdaten). Diese Informationen müssen den beteiligten Marktpartnern unverzüglich mitgeteilt werden. Die Marktpartner müssen diese Daten auf Relevanz prüfen und evtl. eine Zustimmung geben. Anschließend wird die Veränderung bestätigt.
Vorbedingung	Es besteht eine aktive oder zukünftig aktive abgestimmte Lieferbeziehung.
Nachbedingung	Die veränderten Stammdaten liegen allen Partnern vor und sind abgestimmt.
Auslöser	Hierzu gehören bspw. folgende Geschäftsvorfälle: Der Kunde löst den Prozess aus: Namensänderung Änderung des Verbrauchsverhaltens (Jahresverbrauchsprognose), Bsp. Einzug eines Kunden (der VNB kennt den Kunden und somit dessen Verbrauch nicht) Änderung der Kundengruppe Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung Der Lieferant löst den Prozess aus:

	Neue Bilanzkreiszuordnung des Kunden Wechsel der Bilanzkreiszuordnung des Lieferanten, Gewünschter Wechsel der Messung, Verändertes Verbrauchsverhalten des Kunden (der Lieferant übermittelt lediglich die Änderung, Auslöser ist der Kunde) Änderung der Kundengruppe (der Lieferant übermittelt lediglich die Änderung, Auslöser ist der Kunde) Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung Der VNB löst den Prozess aus: Änderung der Kundengruppe Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung Gerätewechsel Veränderung Jahresverbrauchsprognose
Weitere Informationen	

7.2 Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Kunde oder Lieferant)

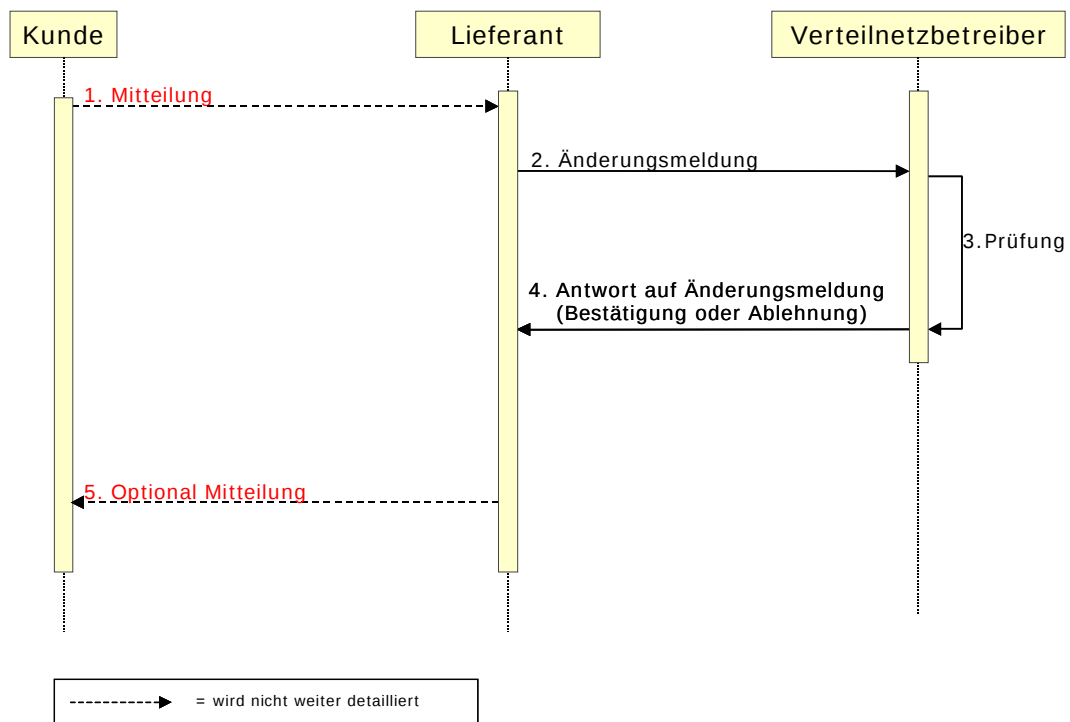


Abbildung 20: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch Kunde oder Lieferant

7.3 Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung

Tabelle 28: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1	Der Kunde meldet an seinen Lieferanten eine Veränderung.		unverzüglich		
2	Der Lieferant meldet fristgerecht die für den VNB relevanten Daten weiter. In manchen Fällen kann eine Änderung an Fristen gebunden sein, evtl. sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen.	Zählpunkt, Geänderte Daten, Beginn der Änderung	Abrechnungs-/bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	UTILMD	
3	Der VNB prüft, ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind.		Innerhalb von 10 Werktagen		
4	Der VNB teilt dem Lieferanten das Ergebnis der Prüfung mit.	Zählpunkt, Zustimmung, Ablehnung mit Grund, Geänderte Daten, Starttermin	Spätestens 10 Werktage nach Eingang der Stammdatenänderung	UTILMD	Bei Ablehnung einer Stammdatenänderung ist eine manuelle Klärung notwendig

Prozess Stammdatenänderung

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
5	Der LF / VNB prüft die eingegangene Antwort auf die Stammdatenänderung. Evtl. muss der Lieferant das Ergebnis dem Kunden mitteilen.		-		
6	Der VNB sendet die Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ an den LF.		Spätestens zum 16. WT des Monats.		Meldungen zu Stammdatenänderungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, müssen in der Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Änderungsmeldungen, deren Änderungsbeginn nach dem folgenden Liefermonat liegen Bsp: Meldung einer Stammdatenänderung am 18. März zum 1. Juli Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Stammdatenänderungen für den Folgemonat gibt.

7.4 Anlage Stornierung

Tabelle 29: Stornierung der Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant

Nr.:	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Ja	Solange keine Bestätigung des Marktpartners vorliegt
2	n/a	
3	Ja	Solange keine Bestätigung des Marktpartners vorliegt
4	n/a	

7.5 Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Verteilnetzbetreiber)

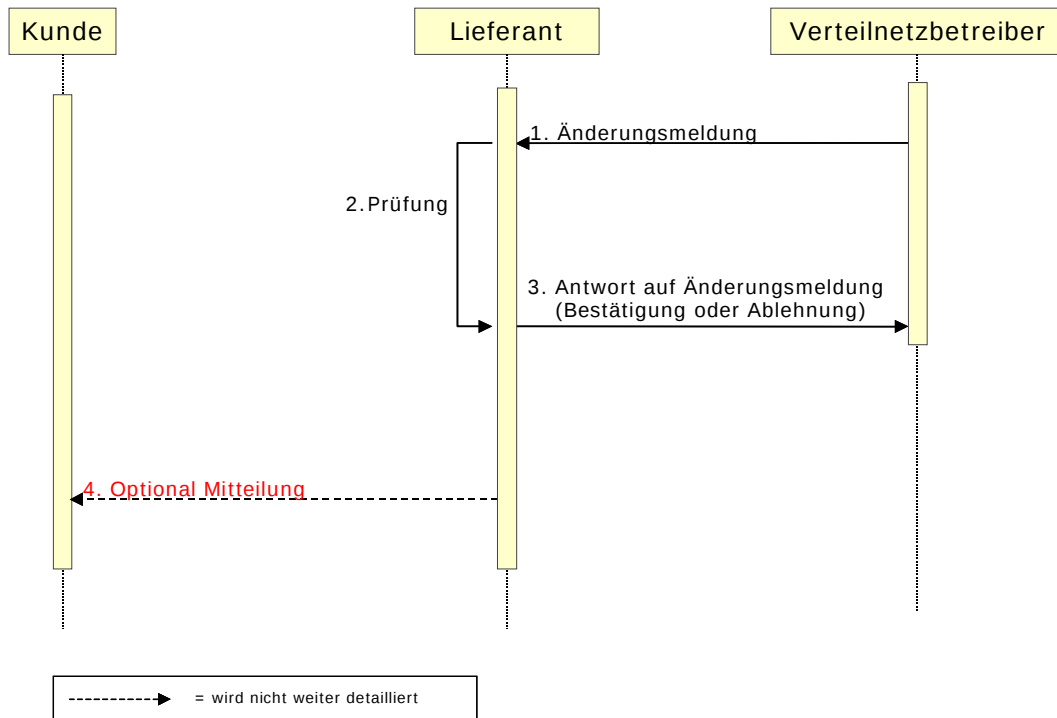


Abbildung 21: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch Verteilnetzbetreiber

7.6 Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB

Tabelle 30: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom VNB

Nr.:	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/ Bedingungen
1	Der VNB meldet die Änderung an den Lieferanten	Zählpunkt, Änderungsdaten, Beginn der Änderung	Abrechnungs-/ bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	UTILMD	Änderungen bezüglich des Bilanzierungsverfahrens werden vom VNB diskriminierungsfrei bei allen Lieferanten angewandt.
2	Der Lieferant bearbeitet die Meldung		Innerhalb von 10 WT		
3	Der Lieferant teilt das Ergebnis der Prüfung mit.	Zählpunkt, Änderungsdaten, Beginn der Änderung, Zustimmung, Ablehnung mit Grund (z. B. weil Kunde nicht identifizierbar)	Spätestens 10 WT nach Eingang der Stammdatenänderung	UTILMD	
4	Evtl. muss der Lieferant die neue Information dem Kunden mitteilen.		-		

7.7 Anlage Stornierung

Tabelle 31: Stornierung der Stammdatenänderung vom VNB

Nr.:	Stornierung möglich	Anmerkung
1.	Nicht weiter detailliert	
2.	Nicht weiter detailliert	
3		
4		

7.8 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Stammdatenänderung (gesamt)

Stammdatenänderung

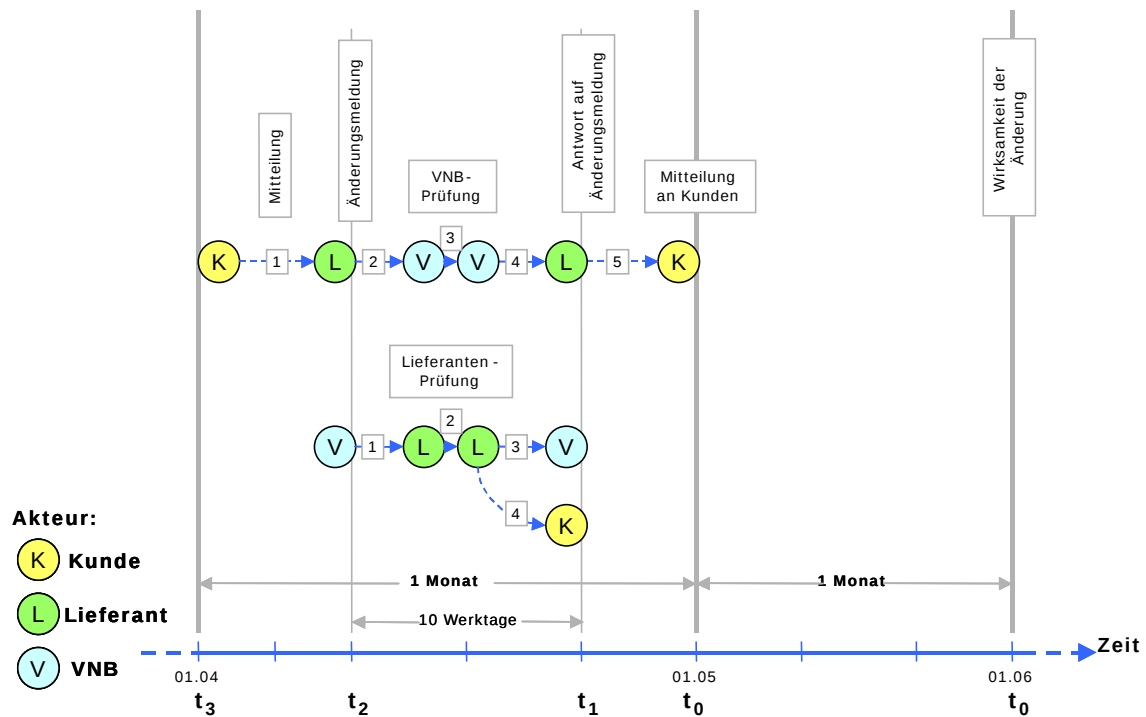


Abbildung 22: Ablauf und Fristen Stammdatenänderung

8. Prozess Geschäftsdatenanfrage

8.1 Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

Tabelle 32: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung in strukturierter Form

Anwendungsfall	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu Kunde und Entnahmestelle zwischen zwei Marktpartnern.
Kurzbeschreibung	Der Kunde erteilt dem Anfragenden eine Vollmacht, mit deren es dem Anfragenden ermöglicht wird, die benötigten Informationen beim Angefragten zu beziehen, sofern die Berechtigung nicht schon aus einem gültigen Vertragsverhältnis vorliegt. Der Datenaustausch im Rahmen des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferantenwechsels anzufragen, unberührt.
Vorbedingung	Der Anfragende hat eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen und/oder ein bestehendes gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder es besteht eine gesetzliche Berechtigung.
Nachbedingung	Der Anfragende hat die Daten erhalten.
Fehlersituationen	Der Kunde oder die Entnahmestelle konnte nicht identifiziert werden. Die Daten liegen dem Angefragten (z.B. VNB, Lieferant) nicht vor.
Auslöser	Eine Anfrage geht ein.
Weitere Informationen	

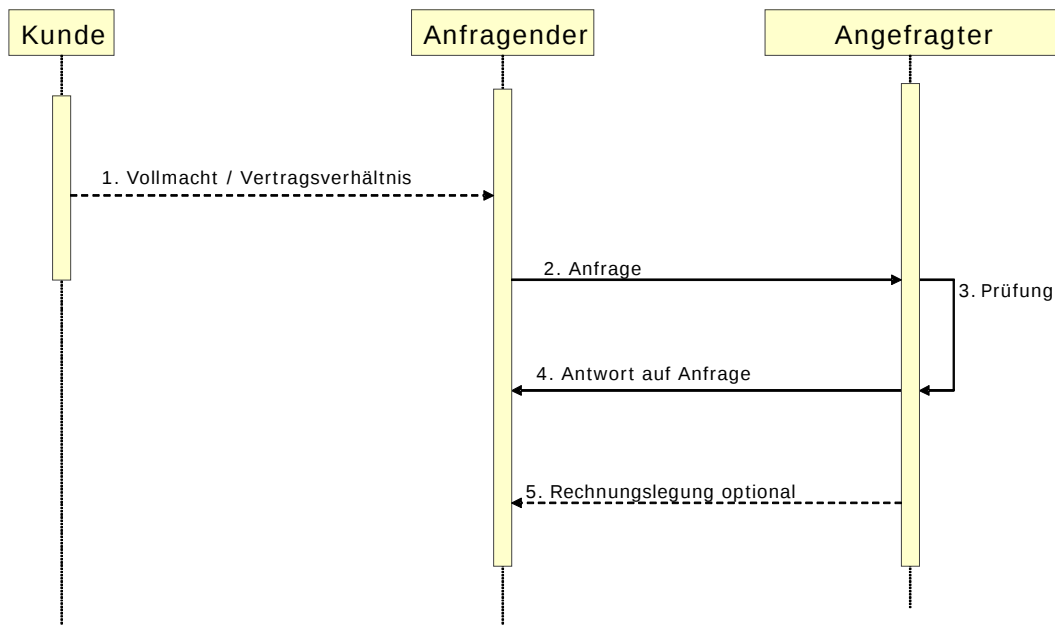


Abbildung 23: Sequenzdiagramm Geschäftsdatenanfrage

8.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage

Tabelle 33: Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	nicht weiter detailliert		-		
2	Der Anfragende sendet seine Geschäftsdatenanfrage.	Informationswunsch mit identifizierendem Kriterium gemäß Strom NZV	-	Z. B.: UTILMD für Geschäftsdaten REQDOC für Zählwerte	
3	Die Geschäftsdatenanfrage wird vom Angefragten geprüft.	Zeitraum gewünschter Informationsumfang			Der Angefragte kann in speziellen Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.
4	Der Angefragte beantwortet die Anfrage positiv oder negativ.	Zeitraum, vorhandener Informationsumfang	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage	Z. B.: UTILMD für Geschäftsdaten u. MSCONS für Zählwerte	Bei positiver Antwort werden die beim Angefragten vorhandenen Informationen übermittelt.
5	nicht weiter detailliert				Vertragliche Regelung

8.3 Anlage Stornierung

Tabelle 34: Stornierung der Geschäftsdatenanfrage

Nr.:	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Entfällt	
2	Ja	Solange er noch keine Antwort erhalten hat. Ob eine stornierte Anfrage kostenpflichtig ist, ist bilateral zu klären. Überschneiden sich Stornierung und Antwort auf Geschäftsdatenanfrage so wird die Rückabwicklung nicht berücksichtigt.
3	Entfällt	
4	Nein	
5	Nicht weiter detailliert	

8.4 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen für Geschäftsdatenanfrage

Geschäftsdatenanfrage

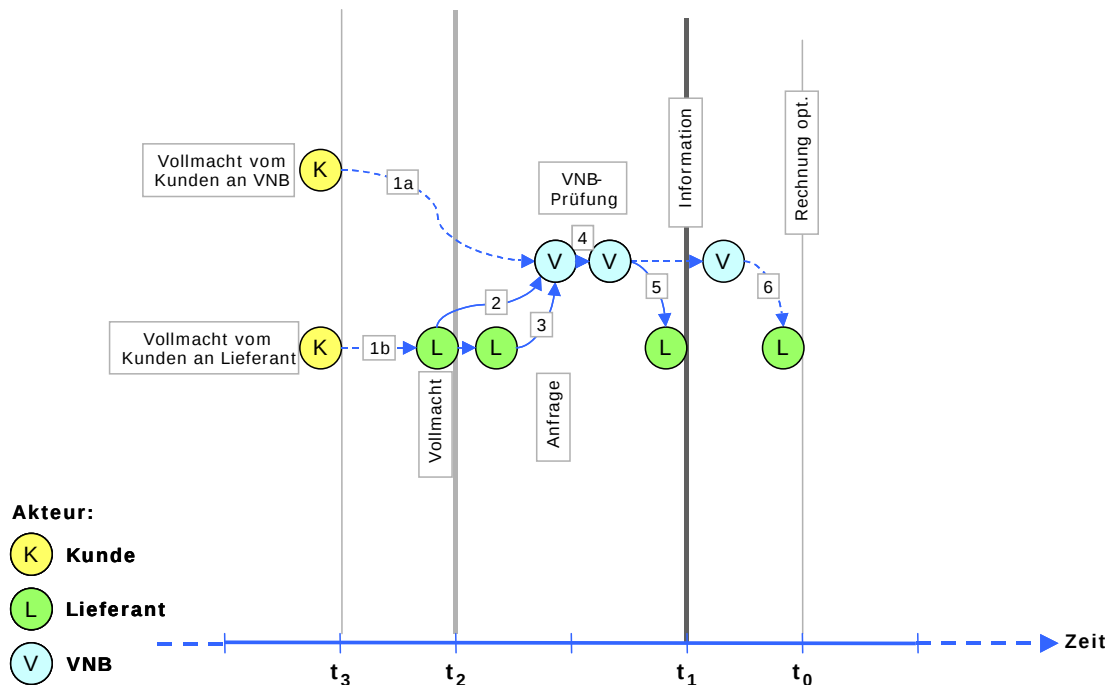


Abbildung 24: Ablauf und Fristen Geschäftsdatenanfrage

IV. Anhänge

1. Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich in zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückwicklung

Stornierung	Rückabwicklung
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet
Stornierung wird elektronisch beantwortet Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Manueller Prozess Nur bei Einverständnis der Prozessbeteiligten

2. Darstellung der Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/ Auszug

Um die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn konform zum Lieferantenwechsel abwickeln zu können, ist es notwendig, dass die Meldungen des ein- bzw. ausziehenden Kunden frühzeitig vor dem Umzug bei den beteiligten Marktpartnern eingehen. Um die Bilanzierung des Netzgebietes fristgerecht zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der Ein-/Auszug beim VNB eingeht. Die Prüfung, ob ein Ein-/Auszug fristgerecht im Hinblick auf die unten genannte 6-Wochenfrist gemeldet ist, erfolgt anhand des mitgeteilten Ein-/Auszugsdatums. Ab dem Tag des Ein-/Auszugs gilt die Meldung als rückwirkend. Die Lieferanten verpflichten sich, ihnen bekannt gewordene Ein- und Auszüge unverzüglich an den VNB weiterzumelden. Dieses Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Lastprofilkunden und die vom Kunden verursachten Verzögerungen.

Im Folgenden wird zur Abwicklung das Mehr- und Mindermengenmodell vorgestellt, da das Synchronmodell - wie in der Einleitung beschrieben - mit den Anforderungen an die Bilanzkreisabrechnung nach § 8 Abs.2 StromNZV nicht vereinbar ist:

Kurzbeschreibung Mehr-/Mindermengenmodell:

- Bei Eingang der betreffenden Meldung beim VNB innerhalb von 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzug wird das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Aus- bzw. Einzugsdatum gesetzt.
- Später als 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzugsdatum ist eine Ab- bzw. Anmeldung nur nach den Fristen gemäß dem Geschäftsprozess Lieferantenwechsel möglich, d. h. ein Monat zum Ablauf des Folgemonats. In diesem Fall wird das Lieferende bzw. Lieferbeginn auf das Datum gesetzt, zu dem der Bilanzkreiswechsel vollzogen wird.
- Erfolgt die Anmeldung für einen Einzug beim VNB innerhalb von 6 Wochen, die Abmeldung für einen Auszug aber erst später oder gar nicht, so wird das Auszugsdatum auf den Vortag des Einzugsdatums gesetzt. Eine Korrektur des Auszugsdatums kann nur erfolgen wenn eine fristgerechte Abmeldung für einen Auszug eingereicht wird.
- In der Phase zwischen Aus- und Einzug, im Folgenden kurz als „Leerstand“ bezeichnet, erfolgt bei Strombezug die Lieferung der Energie durch den Grundversorger. Im Folgenden wird der Bilanzkreis dieses Lieferanten als BK-L bezeichnet.
- Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das Aus- bzw. Einzugsdatum des Kunden.

In der folgenden Abbildung beliefert der Lieferant A den Kunden A an einer Entnahmestelle, aus welcher der Kunde auszieht. An derselben Entnahmestelle zieht daraufhin ein Kunde B ein, der durch

den Lieferant B beliefert wird. Der Lieferant A ordnet die Entnahmestelle dem Bilanzkreis BK-A zu, der Lieferant B ordnet die Entnahmestelle den Bilanzkreis BK-B zu.

Bei Anwendung des Mehr-/Mindermengenmodells findet der Bilanzkreiswechsel immer in der Zukunft statt. Die Zuordnung der Entnahmestelle ändert sich für den nächsten Ersten eines Monats, der

- der Abmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-A zum Bilanzkreis BK-L
- der Anmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-L zum Bilanzkreis BK-B.

Die in der Zeit zwischen dem Auszugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zuviel bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mehrmenge des Lieferanten A.

Die in der Zeit zwischen dem Einzugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zuwenig bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mindermenge des Lieferanten B.

Mehr-/Mindermengenmodell

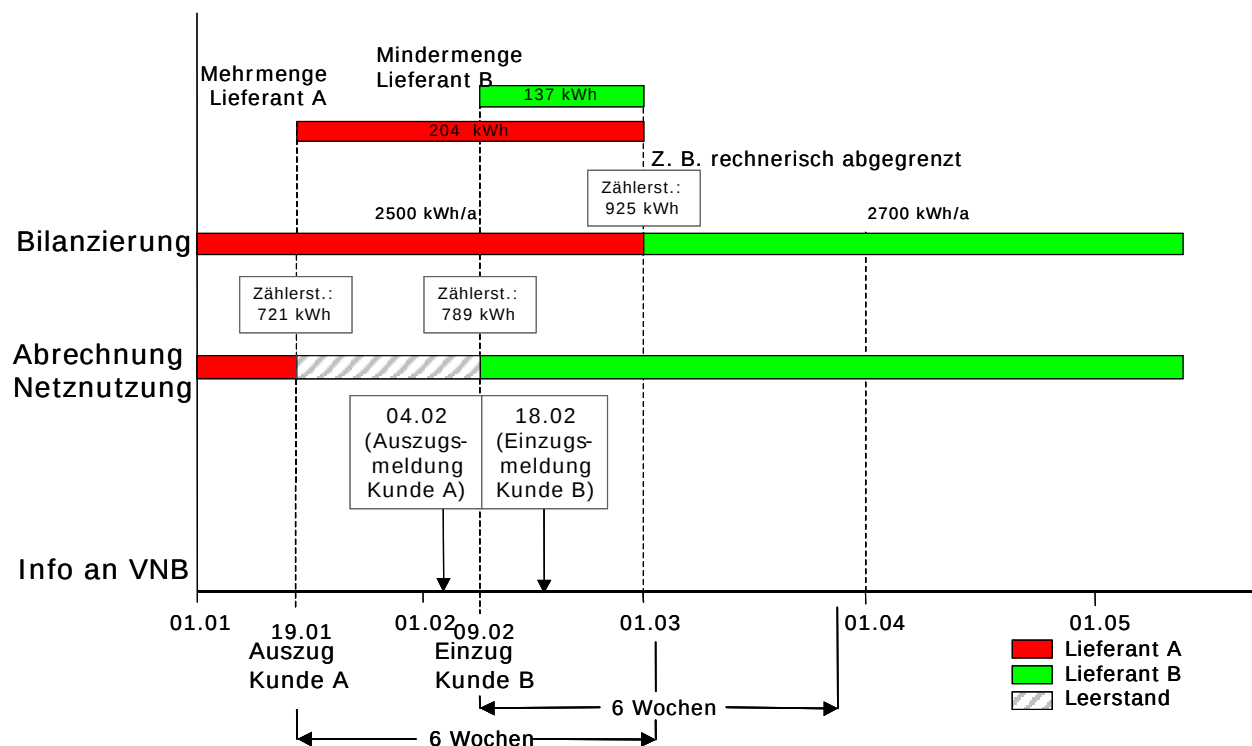


Abbildung 25: Abwicklung Umzugsmeldungen nach Mehr-/Mindermengenmodell

V. Referenzdokumente für den elektronischen Datenaustausch

M-08/2003 - Nachrichtentyp zur Übermittlung von Stammdaten zu Kunden, Verträgen und Zählpunkten - UTILMD - UN/EDIFACT D.02B vorl. - Stand: 3.0b (19.08.2003)

M-09/2003 - UTILMD (UN/EDIFACT (vorl.) D.02B) – Anwendungshandbuch

M-10/2003 - Bericht über die Lieferung von Daten zu Energiemengen - MSCONS - UN/EDIFACT D.99A - Stand: 1.6b (19.05.2003)

M-11/2003 - Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp MSCONS - Stand: 1.1a (19.05.2003)

M-05/2003 - Nachrichtentyp zur Übermittlung von Netz-/Energiedienstleistungsabrechnungen INVOIC - Stand: 1.5 (26.05.2003)

M-06/2003 - Anwendungshandbuch zu den Nachrichtentypen INVOIC / REMADV - Stand: 0.7 (17.06.2003)

M-07/2003 - Nachrichtentyp zur Übermittlung von Zahlungssavise REMADV / UNEDIFACT D.99A - Stand: 1.3i (11.06.2003)

M-06/2003 - Anwendungshandbuch zu den Nachrichtentypen INVOIC / REMADV - Stand: 0.7 (17.06.2003)

M-37/2000 - Nachrichtentyp zur Übermittlung von Anwendungsfehler- und Bestätigungsmeldungen – APERAK - Stand: 1.0a (23.10.2000)

M-38/2000 - Nachrichtentyp zur Übermittlung von Syntax- und Übertragungsprotokollnachrichten - CONTRL - Stand: 1.0 (01.12.2000)

M-31/99 - Nachrichtentyp zur Übermittlung von Dokumentenanforderungen – REQDOC - Stand: 1.1g (23.12.2000)

/1/

VI. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sequenzdiagramm Identifizierung der Lieferstelle	8
Abbildung 2: Sequenzdiagramm Lieferantenwechsel	13
Abbildung 3: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung	24
Abbildung 4: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung	28
Abbildung 5: Ablauf und Fristen beim Lieferantenwechsel	33
Abbildung 6: Sequenzdiagramm Lieferende	35
Abbildung 7: Ablauf und Fristen Lieferende	42
Abbildung 9: Zeitraum für eine (Zwangs-)Abmeldung durch den VNB	50
Abbildung 10: Ablauf und Fristen Lieferbeginn	53
Abbildung 11: Gesetzliche Zuordnung von Kunden zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht	54
Abbildung 12: Überblick über die Teilprozesse zur Aufnahme und Beendigung der Ersatzversorgung für Kunden im Niederspannungsnetz	55
Abbildung 13: Sequenzdiagramm Beginn Ersatzversorgung	58
Abbildung 14: Ablauf und Fristen Ersatzversorgung	66
Abbildung 16: Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgebelieferung	71
Abbildung 17: Ablauf und Fristen Beendigung Ersatzversorgung/-belieferung ohne Folgelieferung	77
Abbildung 18: Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung	85
Abbildung 19: Ablauf und Fristen Netznutzungsabrechnung	91
Abbildung 20: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch Kunde oder Lieferant	94
Abbildung 21: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch Verteilnetzbetreiber	98
Abbildung 22: Ablauf und Fristen Stammdatenänderung	101
Abbildung 23: Sequenzdiagramm Geschäftsdatenanfrage	103
Abbildung 24: Ablauf und Fristen Geschäftsdatenanfrage	106
Abbildung 25: Abwicklung Umzugsmeldungen nach Mehr-/Mindermengenmodell	108

VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Prozesse	9
Tabelle 2: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferantenwechsel	10
Tabelle 3: Detaillierte Beschreibung des Lieferantenwechsels	14
Tabelle 4: Konfliktsituationen bei Lieferantenwechsel	21
Tabelle 5: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung	25
Tabelle 6: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung und vorliegender Abmeldung	29
Tabelle 7: Stornierung bei Lieferantenwechsel	31
Tabelle 8: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferende	34
Tabelle 9: Detaillierte Beschreibung Lieferende	36
Tabelle 10: Stornierung Lieferende	41
Tabelle 11: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferbeginn	43
Tabelle 12: Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferbeginn	45
Tabelle 13: Konfliktszenario bei Lieferbeginn	51
Tabelle 14: Konfliktszenario Zwangsabmeldung bei Lieferbeginn	52
Tabelle 15: Stornierung Lieferbeginn	52
Tabelle 16: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beginn der Ersatzversorgung	57
Tabelle 17: Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung	59
Tabelle 18: Stornierung bei Aufnahme der Ersatzversorgung	65
Tabelle 19: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beendigung der Ersatzversorgung	67
Tabelle 20: Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden	72
Tabelle 21 „Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden“.	74
Tabelle 22: Stornierung bei Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung	76
Tabelle 23: Zählstandsübermittlung bei SLP-Kunden	79
Tabelle 24: Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen	81
Tabelle 25: Beschreibung Netznutzungsabrechnung	84
Tabelle 26: Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung	86

Tabelle 27: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Stammdatenänderung	92
Tabelle 28: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant	95
Tabelle 29: Stornierung der Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant	97
Tabelle 30: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom VNB	99
Tabelle 31: Stornierung der Stammdatenänderung vom VNB	100
Tabelle 32: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung in strukturierter Form	102
Tabelle 33: Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage	104
Tabelle 34: Stornierung der Geschäftsdatenanfrage	105

VIII. Glossar / Verwendete Abkürzungen

ALP	Analytisches Lastprofil, Summenprofil eines Lieferanten (Aggregator, BKV)
Anschlussnutzer	Ist jede natürliche oder juristische Person, die über einen Netzanschluss elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers bezieht oder in dieses liefert (Einspeiser). Der Anschlussnutzer kann auch Anschlussnehmer sein.
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
CONTRL	Control Message
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EDM	Energiedatenmanagement
Ersatzversorgung	Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
Fristenmonat	Der Monat vor Lieferbeginn
Grundversorgung	Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
INVOIC	Invoice message
LFA	Alter Lieferant
LFN	Neuer Lieferant
LGZ	Lastgangzählung
MSCONS	Metered services consumption report message
Profilkunde	Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden
REMADV	Remittance Advice
REQDOC	Request for Document Message
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standard-Lastprofil
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UTILMD	Utilities Master Data Message
VNB	Verteilnetzbetreiber
WT	Werktag; alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag.

	Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktpartners rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zuordnungsliste	Die Zuordnungsliste ist die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format.
Zwangsauszug	Es handelt sich um eine Abmeldung einer Entnahmestelle durch den VNB beim Lieferanten alt, aufgrund einer auf der Entnahmestelle positiv geprüften Einzugs-Anmeldung und fehlender Auszugs-Abmeldung.